

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7141

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz - BayFoG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7141 vom 01.04.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 44 vom 20.04.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/7405 des HA vom 22.04.2020
4. Beschluss des Plenums 18/7456 vom 24.04.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 24.04.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2020



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur
(BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)**

A) Problem

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) in der Bundesrepublik Deutschland führt zu einer Rezession, die alle Sektoren der Realwirtschaft erfasst und zu erheblichen Umsatzeinbrüchen führt. Im Unterschied zur Finanzkrise 2008 sind alle Sektoren und vor allem auch die wesentlichen Absatzmärkte der deutschen exportorientierten Industrie betroffen. Dadurch wird nach heutiger Einschätzung der Bruttoinlandsprodukt-Rückgang erheblich ausfallen und mindestens die Liquidität (bei einer angenommenen kurzfristigen Erholung, sog. „V-Shape“) bzw. auch das Kapital (bei einem länger anhaltenden Shut-Down und einer nur mittelfristigen stufenweisen Erholung, sog. „L-Shape“) belasten bzw. verzehren.

Um einen dramatischen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen und damit verbunden auch umfangreiche Arbeitsplatzverluste und Belastung zahlreicher Wirtschaftszweige zu vermeiden, gilt es, zunächst die Liquidität der Unternehmen zu sichern und zudem die Kapitalposition der Unternehmen zu erhalten. Dazu sind in einem ersten Schritt Entlastungen geeignet (u. a. Steuerstundung, Kurzarbeitergeld, Aussetzung von Vorauszahlungen, Stundung von Tilgungen, etc.), die aber die Umsatzeinbußen bei einem längeren Shut-Down nicht abfangen können. Mithin sind diese Maßnahmen von öffentlichen Kredit- und Garantieprogrammen zu flankieren, damit die betroffenen Unternehmen eine (kurze) Phase von Liquiditätsunterdeckungen überstehen können.

Bei einem länger anhaltenden Shut-Down ist aber die Grenze zwischen Liquiditäts- und Kapitalbedarf fließend. Daher werden sowohl staatliche Kredit- und Garantieprogramme wie auch klassische Bankenfinanzierungen an ihre Grenzen stoßen. Entsprechend ist eine Stabilisierung der Unternehmen erforderlich, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastruktur oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „BayernFonds“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen vor, die den Stabilisierungsmaßnahmen des durch den Bund errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG – vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543) vergleichbar sind. Um die dafür erforderlichen Finanzmittel möglichst wirtschaftlich einwerben und verwalten zu können, soll eine Bayerische Finanzagentur GmbH errichtet werden, die das nichtrechtsfähige Sondervermögen BayernFonds vertritt und mit der Verwaltung des BayernFonds betraut wird. Außerdem sollen in die Vorbereitung und Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen auch Dritte, z. B. die LfA Förderbank Bayern und weitere geeignete Dritte, eingebunden werden.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden flexibel in begleitenden Richtlinien und Rechtsverordnungen näher konkretisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zunächst entstehen keine Kosten für den Freistaat Bayern. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der BayernFonds Beteiligungen an Unternehmen erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen des Staatshaushalts begrenzt bleiben.

Die Anfinanzierung des BayernFonds erfolgt aus Mitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie.

Gesetzentwurf

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)

Teil 1 BayernFonds

Art. 1 Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Freistaates Bayern unter der Bezeichnung „BayernFonds“ (Fonds) errichtet.

Art. 2 Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die

1. a) keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
b) keine Kreditinstitute oder Brückeinstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
c) nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, und
2. a) jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
aa) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
bb) mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und
cc) mindestens 50 Arbeitnehmer,
oder
b) seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungs runde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

(3) Der Fonds ist eine durch eine inländische Gebietskörperschaft errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. ²Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. ³Der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Art. 3 Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist München.

Art. 4 Institutioneller Rahmen

(1) ¹Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt der Bayerischen Finanzagentur (Art. 13 Abs. 1). ²Die Bayerische Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr.

(2) ¹Die Bayerische Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausübt. ²Für die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz untersteht die Bayerische Finanzagentur der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen oder durch Rechtsverordnung auf einen geeigneten Dritten übertragen, soweit auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht sichergestellt werden kann. ²Im Falle einer Übertragung auf einen Dritten gelten Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen.

(5) § 3b Abs. 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5 Kostendeckung und Kostenerstattung

(1) ¹Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur in Ausübung der ihr in Bezug auf den Fonds obliegenden Aufgaben entstehen, werden durch den Fonds getragen. ²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer auf den Fonds bezogenen Aufgaben bedient.

(2) ¹Für die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur für Maßnahmen in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann die Bayerische Finanzagentur von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Fonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangen oder erheben. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

Art. 6 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Über von dem Fonds nach den Art. 7 und 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern,
2. der Dringlichkeit,

3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer.

²Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.

(2) ¹Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach Art. 10 abhängig gemacht werden. ²Dabei sind die Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, die Vorgaben der Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ²Dieses kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den Art. 7 und 8 und die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

Art. 7

Gewährleistungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 36 Millionen Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitle und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. ²Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und
5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art. 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann.

²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. ³Soweit der Fonds in

den Fällen der Garantieübernahme nach Abs. 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

Art. 8 Rekapitalisierung

(1) ¹Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanteilen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Art. 9 Kreditermächtigung

(1) Der Fonds wird ermächtigt, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden.

(3) ¹Ab dem Jahr 2022 sind Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 7 und 8 benötigt werden, zur Tilgung der auf der Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden zu verwenden. ²Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ³Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ⁴Für die Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 leistet der Freistaat Bayern ergänzende Zuweisungen, soweit die jeweiligen Tilgungsverpflichtungen die Leistungskraft des Fonds übersteigen. ⁵Der Höchstbetrag einer ergänzenden Zuweisung nach Satz 4 beträgt pro Jahr bis 2043 höchstens ein Dreißigstel und ab dem Jahr 2044 höchstens 5,8 % der Summe nach Abs. 1.

Art. 10
Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. ²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. ³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2) ¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den Art. 7 und 8 in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. ²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. ³Zur Sicherstellung der in dem Satz 1 und 2 genannten Bedingungen sollen Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichte Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,
10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. ³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinie durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Richtlinie können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen festgelegt werden.

(4) ¹Bei einem Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Bayerischen Finanzagentur im Zusammenhang mit den auf die Bayerische Finanzagentur übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Bayerischen Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Freistaates zweckdienlich erscheint. ²Die Bayerische Finanzagentur kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

Art. 11
Befristung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. ²Sobald der Fonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen.

³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Das nach Auflösung des Fonds verbleibende Vermögen steht dem Freistaat Bayern zu.

(2) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen, an denen er aufgrund von Maßnahmen nach Art. 8 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung.

Art. 12

Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) ¹Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. ²Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) ¹Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltssordnung (BayHO) finden mit Ausnahme des Teils V auf den Fonds keine Anwendung.

Teil 2

Rechtsstellung der Bayerischen Finanzagentur

Art. 13

Bayerische Finanzagentur

(1) Die von dem Freistaat Bayern gegründete Bayerische Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) nimmt die ihr nach Maßgabe des Teils 1 dieses Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bayerischen Finanzagentur durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Aufgaben übertragen und Anforderungen an deren Erfüllung festlegen. ²Es kann ihr insbesondere folgende Aufgaben des Schuldenwesens zur Wahrnehmung im Namen des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen durch Rechtsverordnung übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege,
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen,
3. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage,
4. Weiterreichen von gemäß Nr. 1 aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

³Aus den in Satz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt oder verpflichtet. ⁴Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums ist der Bayerischen Finanzagentur untersagt.

(3) ¹Alleiniger Gesellschafter der Bayerischen Finanzagentur ist der Freistaat Bayern. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Bayerischen Finanzagentur ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bayerische Finanzagentur kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ²Art. 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Sofern die Bayerische Finanzagentur die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen, Kostenerstattungen oder auf sonstige Weise decken kann, trägt sie der Freistaat Bayern. ²Art. 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltordnung finden mit Ausnahme des Art. 104 BayHO auf die Bayerische Finanzagentur keine Anwendung. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(7) Die Bayerische Finanzagentur kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig sind, soweit Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Weisungen und der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

(8) ¹Der Freistaat Bayern haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bayerischen Finanzagentur. ²Der Freistaat wird seiner Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber den Gläubigern der Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bayerischen Finanzagentur nicht befriedigt werden können.

Art. 14 Aufsicht

(1) Soweit nicht anders bestimmt, untersteht die Bayerische Finanzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann der Bayerischen Finanzagentur jederzeit Weisungen erteilen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ³Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bayerische Finanzagentur ersetzt.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf

Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie sorgt für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Durch die ergriffenen nationalen und internationalen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 werden unternehmerische Aktivitäten erheblich eingeschränkt, mit der Folge sinkender gesamtwirtschaftlicher Produktion und Nachfrage.

Dadurch können Unternehmen in nahezu allen Bereichen der Realwirtschaft unver-
schuldet in Liquiditätsengpässe geraten und einer existenzbedrohenden Bestandsge-
fährdung ausgesetzt sein, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technolo-
gische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infra-
struktur oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Um diese volkswirtschaftlichen, gesell-
schaftlichen und sozialpolitischen Gefahren abzuwenden, Schäden zu verringern und
das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politische Handlungsfähigkeit zu stär-
ken, sind schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft
im Freistaat Bayern erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ermöglicht das Gesetz die Gewährung zeitlich begrenzter Sta-
bilisierungsmaßnahmen an Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern, um in den er-
forderlichen Fällen Liquiditätsengpässe überwinden und die Kapitalbasis stärken zu
können. Die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen muss im Einklang mit den
beihilferechtlichen Vorgaben des EU-Rechts stehen.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Mit dem Entwurf soll ein für die Stützung der Realwirtschaft im Freistaat Bayern neu zu
errichtender „BayernFonds“ (der Fonds) geschaffen werden, um die notwendigen Maß-
nahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im
erforderlichen Umfang umzusetzen. Der Fonds ermöglicht Stützungsmaßnahmen an
Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern über die Gewährung von Garantien und die
Möglichkeit einer Eigenkapitalstärkung.

Diese Maßnahmen treten neben die von dem Bund für die Realwirtschaft vorgesehenen
Stabilisierungsmaßnahmen, die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem
Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, ermög-
licht werden. Es erfasst über die Bundesmaßnahmen hinaus auch mittelständische Unter-
nehmen in Bayern, die von dem Bundesgesetz, das nur für größere Unternehmen
gilt, nicht profitieren können. Insofern ergänzt das Gesetz auf Landesebene die Son-
derprogramme auf Bundesebene und das Soforthilfeprogramm des Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Soforthilfe Corona“).

Um die Stabilisierungsmaßnahmen für den neu geschaffenen BayernFonds bereitzu-
stellen, orientiert sich das Gesetz an dem Vorbild des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-
gesetzes des Bundes. Dieses greift seinerseits auf das bestehende, in der Finanzkrise
der Jahre 2008/2009 bereits erprobte Rahmenwerk des Finanzmarktstabilisierung-
fondsgesetzes (FMStFG) zurück, in dem die Stützungsinstrumente erstmals geschaffen
wurden; sie können in angepasster Form auf Unternehmen der Realwirtschaft übertra-
gen werden. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind
von dem Gesetz nicht erfasst. Das Gesetz enthält hier eine entsprechende statische
Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der Fas-
sung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543.

Die Errichtung des Fonds ist angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursach-
ten kritischen und existenzbedrohenden Lage der Realwirtschaft in Bayern gerechtfer-
tigt. Die dramatische Entwicklung der letzten Wochen bedingt ein unmittelbares und
entschiedenes Eingreifen. Dies erfordert Kredit- und Garantieermächtigungen in erheb-
lichem Umfang. Aus Gründen der Transparenz sollen diese Ermächtigungen in Einsatz
und Abwicklung gesondert in dem Gesetz ausgewiesen und dargestellt werden. Die
Zuordnung der Kreditaufnahme des Fonds zur Landesschuld bleibt davon unberührt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11
des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Grund-
gesetzes. Mit dem Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020,
BGBl. I S. 543, hat der Bund keine abschließende Regelung zur Stärkung von Unter-
nehmen der Realwirtschaft aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffen. Der Bund
hat im Stabilisierungsfondsgesetz vielmehr eine Öffnung für durch andere inländische

Gebietskörperschaften, insbesondere die Bundesländer, errichtete, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. z. B. § 17 Satz 6, § 18 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 27 Abs. 3 Stabilisierungsfondsgesetz, § 2 Abs. 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz). Der Fonds ist eine solche, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung des Freistaates Bayern.

Die Errichtung des Sondervermögens BayernFonds erfolgt auf Grundlage von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHO.

B. Kosten

Keine.

C. Besonderer Teil

Zu Teil 1

Zu Art. 1 bis 3

Der Fonds ist ein Sondervermögen des Freistaates Bayern und dient der Stabilisierung der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Der Schutz der technologischen und wirtschaftlichen Souveränität soll zugleich, im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechtes, die Souveränität der Technologie und der Wirtschaft und ihrer Unternehmen in der Europäischen Union (EU 27) sichern. Die Bedeutung der Sicherung der wirtschaftlichen Souveränität innerhalb der Europäischen Union zeigt sich beispielhaft auch in den Leitlinien der Europäischen Kommission zum Umgang mit ausländischen Direktinvestitionen und dem freien Kapitalverkehr aus Drittstaaten nach C(2020) 1981 final vom 25.03.2020 und der begleitenden Presseerklärung der Kommission vom 25. März 2020 („Coronavirus: Commission issues guidelines to protect critical European assets and technology in current crisis“). Die in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke des Fonds sollen bei der Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 1 und 2 mit berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei Schwellenwerte Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmeranzahl jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr überschritten haben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a). Die Schwellenwerte orientieren sich an der Definition für ein kleines Unternehmen nach den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Union (2003/361/EG).

Die Schwellenwerte in diesem Gesetz liegen unterhalb derjenigen, die im Bundesgesetz für Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes vorgesehen sind. Damit kann der Fonds über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes hinaus auch mittelständischen Unternehmen in Bayern Stabilisierungsmaßnahmen gewähren.

Zudem sind Start-up-Unternehmen antragsberechtigt, die aufgrund ihrer jungen Unternehmenshistorie und / oder ihrer technologiegetriebenen Ausrichtung oder ihres Geschäftsmodells noch nicht die Schwellenwerte erreichen können, wenn sie eine Finanzierungsrounde zu einer bestimmten Unternehmensbewertung abgeschlossen haben; auch hier werden die Schwellen niedriger angesetzt als im Bundesgesetz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b).

Erhält ein Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der durch § 15 des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtet wurde, gilt es nicht als Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes und ist deshalb nicht antragsberechtigt. Im Übrigen ist die Frage, ob für ein Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes oder vergleichbare Maßnahmen nach dem Recht anderer Bundesländer möglich oder diese beantragt sind, ein Bestandteil der Abwägungs- und Entscheidungskriterien bei der Entscheidung über die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Der Bund hat in dem Stabilisierungsfondsgesetz sowie dem Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz jeweils in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, vorgesehen, dass besondere Bestimmungen, insbesondere Modifizierungen des Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und sonstigen Privatrechts, auch für andere durch inländische Gebietskörperschaften, insbesondere Bundesländer errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gelten. Hierdurch sollen Verzerrungen vermieden, eine einheitliche Anwendung der besonderen Bestimmungen in allen Stabilisierungsfällen auf Bundes- wie Landesebene sichergestellt und eine effektive Wirkung aller Stabilisierungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene erzielt werden (vgl. z. B. § 17 Satz 6, § 18 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 27 Abs. 3 Stabilisierungsfondsgesetz, § 2 Abs. 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz). Der Fonds ist eine solche, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung des Freistaates Bayern. Das wird in Art. 2 Abs. 3 klargestellt.

Art. 2 Abs. 4 ordnet an, dass der Fonds, der unter seinem Namen im Verkehr handeln, klagen und verklagt werden kann (Art. 3), auch buchhalterisch von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen ist. Da er unabhängig davon ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Freistaates Bayern ist, haftet der Freistaat unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. Das wird in Abs. 4 Satz 2 klargestellt. Umgekehrt haftet der Fonds nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Zu Art. 4

Mit Ausnahme der Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1) sowie der Verwaltung von Beteiligungen und anderer Rekapitalisierungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 3), die im Grundsatz beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bzw. dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen, wird die nach Art. 2 vorgesehene Bayerische Finanzagentur GmbH mit der Verwaltung des Fonds betraut. Der Fonds wird durch die Bayerische Finanzagentur vertreten. Die Verwaltung des Fonds durch die Bayerische Finanzagentur ist eine eigene Aufgabe der Bayerischen Finanzagentur. Das Modell einer Finanzagentur GmbH hat sich auf Bundesebene bewährt und stellt im Zusammenhang mit der Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen einen Gleichlauf mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sicher. Art. 4 Abs. 1 orientiert sich an § 18 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist nach außen der Ansprechpartner für die Unternehmen (Art. 4 Abs. 2 Satz 3). Damit wird klargestellt, an wen Unternehmen sich wenden können, wenn sie Stabilisierungsmaßnahmen beantragen wollen. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen darüber, wer über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet, also die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gem. Art. 6 Abs. 1 oder der Bayerischen Finanzagentur in den Fällen des Art. 6 Abs. 4 Satz 3.

Um die Kompetenz Dritter nutzen zu können, können sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter als Dienstleister bedienen (Art. 4 Abs. 4), z. B. der LfA Förderbank Bayern, aber auch weiterer Dritter. Die geeigneten Dritten können z. B. in die Vorbereitung und Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen, die Führung und Verwaltung von Beteiligungen im Sinne des Art 8 Abs. 1 oder in die Finanzierung und Refinanzierung des Fonds eingebunden werden.

Die Dritten werden nur in die Aufgabenerfüllung einbezogen, die Verantwortung der beiden Staatsministerien und der Bayerischen Finanzagentur für ihre jeweiligen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fonds, insbesondere nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 6, bleiben davon unberührt und gehen nicht etwa auf den Dritten über. Das gilt auch für den Fall, dass der Bayerischen Finanzagentur Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 6 Abs. 4 Satz 3 übertragen werden; diese verbleiben auch im Falle des Einbeziehungs Dritter in die Aufgabenerfüllung Aufgaben der Finanzagentur.

Zu Art. 5

Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur bei der Verwaltung des Fonds entstehen, sind grundsätzlich von dem Fonds zu tragen. Die Bayerische Finanzagentur kann von den Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen Kostenerstattungen verlangen oder erheben. Hierfür kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Kostenordnung erlassen.

Zu Art. 6

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Energie trifft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidungen darüber, ob und inwieweit eine Stabilisierungsmaßnahme gewährt wird. Dabei hat es die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bayern, die Dringlichkeit, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern sowie den Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes oder anderer Bundesländer zu berücksichtigen.

Es wird in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht. Hierdurch stellt der Gesetzgeber klar, dass keine subjektiven öffentlichen Rechte durch dieses Gesetz begründet werden.

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird festgelegt, dass die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat obliegt. Das bezieht sich auf die einem Gesellschafter typischerweise zukommenden Rechte wie z. B. Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsorganen, in Gesellschafterversammlungen, darin getroffene Entscheidungen zu Jahresabschlüssen, Bestellungen u. ä.; nicht umfasst hiervon ist z. B. das Halten eines nachrangigen Schuldtitels, das nicht mit Gesellschafterrechten verknüpft ist.

Durch Rechtsverordnung kann der Bayerischen Finanzagentur in Abweichung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 7 und 8 sowie die operative Führung der Beteiligungen übertragen werden (Art. 6 Abs. 3, 4).

Zu Art. 7 und 8

Diese Vorschriften sollen es dem Fonds ermöglichen, einen Beitrag zur Stabilisierung der Realwirtschaft zu leisten, indem er Rahmenbedingungen schafft, um Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken.

Hierzu verfügt der Fonds über zwei sich ergänzende Instrumente: Durch Garantien des Fonds nach Art. 7 soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitle und Verbindlichkeiten der Unternehmen gestärkt werden, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Unternehmen, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis benötigen, kann darüber hinaus Zugang zu Mitteln des Fonds eingeräumt werden.

Der Fonds kann sich so an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen, z. B. gegen Leistung einer Einlage, Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen übernehmen. Ferner können Genussrechte und nachrangige Schuldtitle erworben werden. Diese können insbesondere dann der Rekapitalisierung in der Krise dienen, wenn sie mit einem Nachrang versehen sind, durch den die Forderung für den Zeitraum vor und nach einer etwaigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung (InsO) bezeichneten Forderungen zurücktritt (BGH, Urteil vom 5. März 2015, Az. IX ZR 133/14). Verbindlichkeiten mit einem derartigen Rangrücktritt müssen in der Überschuldungsbilanz (vgl. §§ 15a, 19 InsO) nicht berücksichtigt werden, so dass verhindert wird, dass das Unternehmen nach dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung erneut am Rande der Insolvenz steht.

Einzelheiten zur Gewährung von Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen werden in Richtlinien nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3 geregelt. Über Erlass und Änderungen dieser Richtlinien ist der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags unverzüglich zu informieren.

Zwar ist die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen grundsätzlich befristet (Art. 11), nicht aber die Dauer oder Laufzeit von Rekapitalisierungsmaßnahmen. Eine von vorneherein erfolgende Befristung von Rekapitalisierungsmaßnahmen oder die ex-ante Bestimmung eines optimalen Ausstiegszeitpunkts ist nicht vorgesehen, da dies den Zweck der Maßnahme, ein Unternehmen zu stabilisieren, gefährden könnte und da die Bestimmung eines optimalen Ausstiegszeitpunkts ex-ante nicht möglich ist. Dessen ungeachtet sollen die Beteiligungen und sonstige im Wege von Rekapitalisierungsmaßnahmen erlangten Rechte veräußert werden, wenn ihr Zweck erreicht ist.

Zu Art. 9

Zu Abs. 1:

Zur Finanzierung der Kapitalausstattung des nichtrechtsfähigen Sondervermögens BayernFonds erhält dieser unmittelbar eine Kreditaufnahmevermächtigung in Höhe von 20 Milliarden Euro, die nach dem Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (deckungsgleich: Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 Grundgesetz) zulässig ist.

Für das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 verwiesen.

Zu Abs. 2:

Der Fonds darf auslaufende Kredite anschlussfinanzieren, soweit Abs. 3 nicht entgegensteht.

Zu Abs. 3:

Nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (inhaltsgleich mit Art. 109 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Grundgesetz) ist bei Kreditaufnahmen nach Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ein Tilgungsplan vorzusehen, der eine Rückführung der aufgenommenen Kredite in angemessener Zeit vorsieht.

Abs. 3 enthält die erforderliche Tilgungsregelung zur vollständigen Rückführung der gemäß Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Angelehnt an die Handhabung im Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind Kapitalrückflüsse infolge der Abwicklung des Fonds ab dem Haushaltsjahr 2022 vollständig und unmittelbar zur Schuldentilgung heranzuziehen. Idealerweise sollen aus der Rückzahlung der Stabilisierungshilfen die hierfür aufgenommenen Schulden vollständig getilgt werden.

Für den Fall, dass sich trotz der angestrebten Vollabwicklung des Fonds Fehlbeträge ergeben, tritt ab dem Haushaltsjahr 2030 eine Mindesttilgungsverpflichtung subsidiär neben die oben dargestellte Grundverpflichtung.

Die Mindesttilgung ist mit jährlich ein Dreißigstel einer eventuell verbleibenden Verschuldung nach Abs. 3 bewusst so ausgestaltet, dass in der Gesamtschau mit der bis zum Haushaltsjahr 2043 laufenden Tilgungsverpflichtung aus Art. 2a Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 prognostisch keine unangemessene Überforderung künftiger Staatshaushalte eintritt. Mit dem Auslaufen der Tilgungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und dem Freiwerden der entsprechend gebundenen Haushaltsmittel in den folgenden Haushalten erhöht sich die subsidiäre Mindesttilgungsverpflichtung auf jährlich ein Zehntel.

Zur Erfüllung dieser Mindesttilgungsverpflichtung sieht Satz 4 vor, dass bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Fonds ergänzende Zuweisungen zur Erfüllung der Tilgungsverpflichtung durch den Freistaat Bayern erfolgen. Insoweit übernimmt der Freistaat eine finanzielle Gewährleistung für die Erfüllung des Tilgungsplans.

Entsprechend der Vorgaben des Art. 82 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung wird der zulässige Zuweisungsbetrag auf anteilige Tilgungsquoten begrenzt, die eine hypothetische Volltilgung der Kreditaufnahme nach Abs. 1 im Rahmen der subsidiären Mindesttilgungsverpflichtung zulassen. Dieser Betrag macht es nach dem Gebot vorsorgender Haushaltsführung möglich, dass eine Erfüllung des Tilgungsplans auch in einem Worst-Case-Szenario (in einem Jahr keine Tilgungsleistung aus dem Fonds aus eigener Kraft) möglich bleibt.

Zu Art. 10

Die Vorschrift schafft die Voraussetzung dafür, dass für eine Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen und für die Dauer ihrer Laufzeit von den Unternehmen bestimmte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen sind, die sich an den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Kriterien und Zielen orientieren.

Den Unternehmen dürfen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das bezieht sich, ebenso wie die vergleichbare Bundesregelung in § 25 Abs. 1 Satz 1 Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, auf ausreichende Fremdfinanzierungsmöglichkeiten, z. B. der Hausbank des Unternehmens oder von nicht-staatlichen nationalen oder europäischen Fonds oder Unterstützungseinrichtungen, nicht aber etwa auf die Möglichkeit, außerordentliche staatliche Stabilisierungsmaßnahmen wie z. B. eine Stabilisierungsmaßnahme aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes (oder umgekehrt, bei Betrachtung aus Sicht des § 25 Abs. 1 Satz 1 Stabilisierungsfondsgesetz, eine Stabilisierungsmaßnahme des Fonds) in Anspruch nehmen zu können. Für das Verhältnis zwischen einer Stabilisierungsmaßnahme des Bundes und des Fonds gelten die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d.

Ein Verweis auf die anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten muss mit dem Zweck des Fonds nach Art. 2 Abs. 1 vereinbar sein. Das wäre z. B. nicht der Fall bei Finanzierungsmöglichkeiten ausländischer Investoren außerhalb von EU 27, die die technologische oder wirtschaftliche Souveränität gefährden könnten. Auf solche Finanzierungsmöglichkeiten muss sich das Unternehmen also nicht verweisen lassen, Satz 1 greift in diesem Falle nicht.

Nach Abs. 1 Satz 3 dürfen Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben. Da es sich hierbei um eine negative Voraussetzung handelt, ist das nicht eine von dem Unternehmen bei Antragstellung nachzuweisende Antragsvoraussetzung, sondern ein Ablehnungsgrund für den Fonds, eine Stabilisierungsmaßnahme nicht zu gewähren. Dabei ist für die Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ggf. die Fortentwicklung und Aktualisierung sowie Anpassung einer EU-Definition an die aktuelle Krise der Realwirtschaft, die sich wesentlich von der Finanzkrise unterscheidet, zu berücksichtigen.

Die Vorgabe, bei den Anforderungen nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme zu unterscheiden, kann dafür genutzt werden, unter Beachtung der Proportionalität zwischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 zu differenzieren. Bei Garantien kann es vor allem auf eine angemessene Gegenleistung für die Garantie ankommen. Bei Refinanzierungsmaßnahmen nach Art. 8, insbesondere Kapitalmaßnahmen, kommen zusätzliche Auflagen, wie z. B. Begrenzungen der Ausschüttungen und der Vergütung der Organmitglieder in Betracht (vgl. Art. 10 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4, 7 und 9).

Insgesamt soll das Gesetz hier eine weite Flexibilität bieten, um in der Praxis auf die sehr unterschiedlichen Situationen der verschiedenen Unternehmen der Realwirtschaft aus verschiedenen Wirtschaftszweigen im Einzelfall sachgerecht und angemessen reagieren zu können.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Einzelheiten durch Richtlinien regeln.

Zu Art. 11

Diese Vorschrift regelt die Befristung der Stabilisierungsmaßnahmen, die Auflösung und Abwicklung des BayernFonds. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass das Vermögen, das nach Auflösung des Fonds verbleibt, Vermögen des Freistaates Bayern ist.

Zu Art. 12

In Art. 12 werden die erforderlichen Regelungen zur Rechnungslegung des Fonds getroffen. Es bedarf einer Jahresrechnung mit Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen und Ausgaben, ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist nicht erforderlich. Unbeschadet seiner in Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 verankerten öffentlichen Aufgaben ist der Fonds nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen, Teil V der Bayerischen Haushaltordnung ist anzuwenden, im Übrigen ist sie nicht anwendbar.

Zu Teil 2**Zu Art. 13**

Die Bayerische Finanzagentur nimmt zunächst die Aufgaben wahr, die ihr in Teil 1 des Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragen wurden (Abs. 1). Das sind insbesondere die Aufgaben, die ihr originär durch Art. 4 Abs. 1 sowie durch Rechtsverordnung gem. Art. 6 Abs. 3 und 4 übertragen wurden.

Sie nimmt außerdem die Aufgaben wahr, die ihr auf der Grundlage von Abs. 2 durch eine Rechtsverordnung übertragen wurden. Hierzu gehören nach Abs. 2 Satz 2 die Aufgaben der Schuldenverwaltung. Art und Umfang der durch Rechtsverordnung übertragbaren Aufgaben des Schuldenwesens orientieren sich an der Struktur der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH und der Ermächtigungsgrundlage in § 1 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes, Bundesschuldenwesengesetz, v. 12.07.2006, BGBl. I S. 1466.

Durch Nr. 1 wird der Bayerischen Finanzagentur die Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege ermöglicht. Nr. 2 und Nr. 3 greifen weitere typische Aufgaben der Schuldenverwaltung auf. Nr. 4 ermöglicht das Weiterreichen von namens des Freistaates oder eines Sondervermögens aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

Aus diesen Rechtsgeschäften wird stets der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet, nicht aber die Bayerische Finanzagentur. Diese vertritt vielmehr und handelt namens und für den Freistaat oder seine Sondervermögen. Das wird in Abs. 2 Satz 2 klargestellt.

Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, wird die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums der Bayerische Finanzagentur untersagt. Die Bayerische Finanzagentur ist nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543 und der Fonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543 kein Kreditinstitut. Letzteres gilt aber nicht, wenn das Sondervermögen fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt. Dies wird durch Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

Abs. 3 legt fest, dass alleiniger Gesellschafter der Bayerische Finanzagentur der Freistaat Bayern ist und Dritte nicht an der Bayerische Finanzagentur beteiligt werden dürfen.

Zur sachgemäßen Aufgabenerfüllung kann sich die Bayerische Finanzagentur geeigneter Dritter bedienen. Ihre Kosten muss die Bayerische Finanzagentur grundsätzlich selbst bestreiten, eine Erstattung durch den Freistaat Bayern erfolgt nur subsidiär (Abs. 4).

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur gelten kaufmännische Regeln; die Bayerische Haushaltssordnung findet bis auf Art. 104 keine Anwendung. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Regeln der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Art. 14

Die Vorschrift unterstellt die Bayerische Finanzagentur grundsätzlich der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Zu deren Durchsetzung kann das Staatsministerium der Bayerischen Finanzagentur Weisungen erteilen, Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen und an Gremiensitzungen teilnehmen.

Zu Art. 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatsminister Albert Füracker

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Tim Pargent

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Gerd Mannes

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Florian Ritter

Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser

Abg. Raimund Swoboda

Abg. Sandro Kirchner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur

(BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz - BayFoG) (Drs. 18/7141)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden; das sind dann 14 Minuten Redezeit. Zugleich eröffne ich die Aussprache.

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile nun Herrn Staatsminister Füracker das Wort.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Hier haben wir jetzt tatsächlich etwas, das mit einer sehr hohen Komplexität behaftet ist. Ich bitte, das kurz darstellen zu dürfen, und ich stelle mich natürlich auch jeglicher Diskussion sowohl morgen im Ausschuss als auch sicher noch einmal am Freitag.

Unser Hilfstableau umfasst Soforthilfen für Unternehmen und Liquiditätshilfen durch gesicherte Kredite über die LfA und die KfW. Jetzt haben wir uns überlegt, was wir noch tun könnten für Unternehmen, die vor der Krise an sich gesund waren – darauf kommt es auch an – und die in Not geraten, die es einfach aufgrund der coronabedingten Schließungen und Ausfälle nicht mehr schaffen.

Wir haben dabei nicht weit blicken müssen, weil es ein Konstrukt dieser Art in Deutschland schon gibt. Der Bund hat dieses Konstrukt bereits gewählt und macht mit diesem Wirtschaftsstabilisierungsfonds genau das, was wir jetzt planen. Er besichert in sehr hoher Weise Kredite per Bürgschaften, die Unternehmen bekommen können, oder er beteiligt sich gar mit Eigenkapital – jedenfalls temporär – an Unternehmen, die

es sonst nicht mehr schaffen oder die – ich sage mal den berühmten Satz – sonst nach China verkauft werden könnten.

Wir überlegen uns also, wie wir Unternehmen in dieser Krisenphase stabilisieren können, bis sie wieder aus eigenen Kräften laufen, und wie sich das organisieren lässt.

Das Ganze hat eine hohe Relevanz in Sachen Beihilfe. Ich darf das als Staat nicht einfach so, weil ich das will, sondern das muss durch die Europäische Union genehmigt werden. Damit wir eine möglichst hohe Chance haben, das genehmigt zu bekommen, haben wir unser Gesetz sehr an das angelehnt, was der Bund macht – auch in Absprache und im ständigen Kontakt mit dem Bund –, um diese Notifizierung bzw. Genehmigung bei der Europäischen Union möglichst rasch zu erreichen.

Der Bund hat das seit Jahren in der Weise gestaltet und lässt sich das eben jetzt für die Corona-Krise mit 100 Milliarden Euro zusätzlich genehmigen. Dieses Geld möchte er für Rekapitalisierungsmaßnahmen einsetzen und mehrere 100 Milliarden Euro für den Bürgschaftsrahmen.

Wir haben uns jetzt überlegt, wie das bei uns gestaltet sein könnte, wenn der Bund 100 Milliarden Euro anbietet – und jetzt kommt der wesentliche Unterschied – für relativ große Unternehmen. Der Bund sagt: Ich biete diese Möglichkeit für die Unternehmen an, wenn du eine Bilanzsumme von 43 Millionen Euro hast, 50 Millionen Euro Umsatz und mehr als 250 Mitarbeiter. Zwei dieser Kriterien müssen zutreffen. Dann hast du die Chance, durch den Bundesschirm gesichert zu werden, oder der Bund beteiligt sich einige Zeit am Unternehmen. Das führt dazu, dass der ganze KMU-Bereich, der kleinere Mittelstand, keine Chance hat, beim Bund solche Versicherungen zu bekommen. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, es dem Bund nachzumachen, aber unseren Schwerpunkt auf Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten und auf Unternehmen zu setzen, die möglicherweise größer sind, aber beim Bund nicht als unterstützungsrelevant gegolten haben, weil sie nicht bundesweit bedeutsam sind.

Das ist die Grundidee dahinter. Diesen BayernFonds, wie wir ihn nennen, legen wir deswegen in dieser Weise als Gesetz vor, sehr intensiv angelehnt an das entsprechende Bundesgesetz, heruntergebrochen auf Bayern: 20 Milliarden für Kreditermächtigungen im Bereich Rekapitalisierung, also temporäres Eigenkapital für die Unternehmen, und jetzt haben wir zusätzlich noch 36 Milliarden im Gesetzentwurf stehen für die Bürgschaftsübernahmen. Wir planen aber mittlerweile, von diesen 36 Milliarden 10 Milliarden zur LfA zu geben, sodass der Bürgschaftsrahmen für unseren BayernFonds bei 26 Milliarden bestehen bliebe.

Jetzt muss ich an dieser Stelle noch etwas ausführen: Wir reden immer von den 60 Milliarden; sie entstehen genau dadurch, dass wir 20 Milliarden für die Beteiligungen haben, 26 Milliarden Bürgschaftsrahmen im BayernFonds, 12 Milliarden Sicherung der LfA sowie 4 Milliarden Staatsbürgschaften. Das sind insgesamt 62 Milliarden. Das ist ein Volumen, mit dem wir Firmen absichern und unterstützen können, wie es außer der Bundesrepublik wahrscheinlich keinem anderen Land und sogar dem benachbarten europäischen Ausland überhaupt nicht gelingt. Wir machen es, weil wir wollen, dass die bayerischen Firmen bayerisch bleiben können. Das ist unser Ziel. Wenn wir jetzt nur die Bundesmaßnahmen nähmen, hätten wir keine Chance, unseren größeren Mittelstand in Bayern durch die Krise zu bekommen.

Deswegen haben wir uns entschlossen, die Anforderungen niedriger zu setzen als der Bund: 10 Millionen Bilanzsumme, 10 Millionen Umsatz, 50 Arbeitnehmer als untere Grenze plus die Start-ups, denen wir helfen wollen. Das haben wir so im Gesetz vorgesehen. Dadurch können wir Unternehmen retten.

Welche Unternehmen sind das? – Es sind solche, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung unseres Landes haben und ihre technologische Souveränität behalten sollen, also nicht Technologie ins Ausland geben sollen, die Versorgungssicherheit im Sinne der Systemrelevanz und kritische Infrastruktur herstellen oder betreiben. Das sind vorrangig die Unternehmen, um die es uns geht. Die Expertise des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums kann helfen, dass die Mittel im

BayernFonds verwaltet werden. Es geht darum, dass eine Verwaltung dieser Gelder über die sogenannte Finanzagentur organisiert ist.

Wir bräuchten als Kreditermächtigung 20 Milliarden. Aber ich sage ausdrücklich: Niemand weiß, ob ich 5 Millionen brauche, 100 Millionen, 10 Milliarden oder 18 Milliarden. Ich kann es Ihnen nicht sagen. – So viel zum Thema Haushalt und auch zu der Idee, das in den Haushalt aufzunehmen. Ich kann das nicht sagen. Wir machen hier Krisenbewältigung de luxe, das heißt, ein Angebot, das es anderswo nirgends gibt. Wenn jemand eine bessere Idee hat, die Unternehmen durch diese Krise zu führen und den bayerischen Mittelstand zu retten, muss er das nur sagen. Aber bewährte Instrumentarien zu nutzen, die ich bei der EU auch noch genehmigen lassen muss, also das nachzumachen, was wir in Deutschland schon haben, ist eine kluge Vorgehensweise. Ich bin offen für bessere Vorschläge. Zumindest habe ich bisher keinen besseren gehört.

Noch eines muss man wissen: Der Worst Case jeder Beteiligung ist der Verlust. Das ist der Grund, warum wir uns nochmals beteiligen wollen, um die Firmen zu retten. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass es gelingt. Der Best Case ist, dass wir die Firmen nicht nur über die Krise retten, sondern es sogar schaffen, dass diese Firmen hinterher wieder aufblühen. Solange wir an den Firmen beteiligt sind, bekommen wir sogar Gelder für unsere Beteiligung, aus der wir uns dann möglichst rasch verabschieden wollen.

Ich will keinen Sozialismus. Ich will mich nicht an möglichst vielen bayerischen Firmen beteiligen. Hubert, du willst es auch nicht. Wir wollen nach der Krise vielmehr so schnell wie möglich raus aus der Firma, wenn die Firma wieder selbst laufen kann. Das ist das Ziel des Ganzen, und das ist unser Plan. Die Finanzagentur würde es übernehmen, das Fondsvermögen zu verwalten, wie es auch beim Bund der Fall ist.

Eine Aufgabe dort ist die Mittelbeschaffung, das Liquiditätsmanagement. Nach der Entscheidung des Wirtschaftsministeriums in der Federführung, welches Unternehmen aufgenommen wird, ist es wichtig, dass eine Mittelbewirtschaftung vorgenommen

wird. Die Gesellschafterrechte und die Fach- und Rechtsaufsicht liegen bei uns im Ministerium. Zur Durchführung schalten wir dann natürlich Banken ein, wie zum Beispiel die Bayerische Landesbank bei der Refinanzierung, die LfA, unsere starke Förderbank, sowie die Bayerische Beteiligungsgesellschaft. Das sind bewährte Instrumentarien, über die wir nun an andere Unternehmen das Geld bringen können. Ich erfinde nur dort etwas Neues, wo es etwas Neues braucht. Wo es etwas Bewährtes gibt, setzen wir auf das Bewährte.

Die Einbindung des Landtags: Meine Damen und Herren, es geht hier immer wieder darum, dass irgendjemand, wenn Entscheidungen getroffen werden, die Verantwortung übernehmen muss. Bisher – das stimmt – war im Gesetz vorgesehen, den Haushaltsausschuss zu unterrichten über das, was die Agentur macht und was den BayernFonds anbelangt. Der BayernFonds muss nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Es muss eine Jahresrechnung erstellt werden. Das geht dann genauso an den Landtag wie an den ORH.

Ich habe null Probleme, wenn wir hier ein weiteres Gremium schaffen. Ich dachte nur im Ausgang der Idee, den Haushaltsausschuss in Gänze über so herausfordernde Dinge laufend in Kenntnis zu halten, wäre an sich das Klügste.

Nun habe ich gehört, dass man das nicht in dieser Weise will. Man möchte ein Beteiligungsgremium. Null Problem für mich! Ich habe mit den Regierungsfraktionen darüber gesprochen. Auch dort gibt es eine große Bereitschaft, unseren Gesetzentwurf morgen im Haushaltsausschuss mit den entsprechenden Änderungsanträgen zu beraten und zu ändern. Wir können jederzeit ein Begleitgremium schaffen. Das ist für mich kein Problem. Nur eines muss gesichert werden: Es muss dort schnell entschieden werden. Es werden geheime Sitzungen sein. Jeder, der dabei ist, übernimmt entsprechend seiner Abstimmung die Verantwortung für das, was geschieht.

Im Übrigen brauchen wir, was die ORH-Anregungen anbelangt, keine großen leidenschaftlichen Debatten. Ich habe kein Problem, wenn der ORH Vorschläge macht. Der

ORH hat nicht kritisiert, dass an unserem Gesetzentwurf irgendetwas rechtlich falsch wäre. Er hat das Gesetz selbst nicht kritisiert, sondern lediglich in beratender Weise auf die Fragen hingewiesen, wie man das Gesetz ergänzen könnte im Hinblick auf die Beteiligungsmöglichkeit des Parlaments und des ORH selbst.

Ich habe kein Problem damit, wenn das so gemacht werden soll. Der ORH kann natürlich die Finanzagentur prüfen. Das war im Übrigen auch nicht anders vorgesehen. Wir kommen nicht daran vorbei, dass es ein Sondervermögen ist, sonst bräuchten wir uns die ganze Übung nicht anzutun; denn ich kann – ich sage es noch einmal – den Haushalt nicht genau planen und feststellen, wie viel Geld dafür notwendig ist. Aber wir können natürlich bei der Beaufsichtigung der Finanzagentur sehr gerne im Haushaltshausschuss bzw. in einem noch zu bildenden Gremium über Kreditaufnahmen entscheiden. Wenn dort ein paar Milliarden aufgenommen werden, kann man selbstverständlich in einem Begleitgremium des Haushaltshausschusses reden. Ich habe wenig Probleme damit.

Bei den Prüfungsrechten des ORHs habe ich, was die staatlichen Institutionen anbelangt, null Probleme. Acht geben müssen wir natürlich bei der Beteiligung an Firmen. Wir wollen Marktwirtschaft, nicht Staatswirtschaft in den Firmen unterstützen. Dass dann der ORH die Firmen prüfen kann, an denen wir uns temporär mit 20 oder 10 % beteiligen, könnte dazu führen, dass möglicherweise diese Firmen sagen, ich will diese Beteiligung nicht und verkaufe lieber an den Chinesen. Ich meine das nur so einmal. Wir dürfen also das Kind nicht mit dem Bade ausschütten in aller Euphorie. Das können wir morgen im Ausschuss miteinander besprechen.

Noch schwieriger ist es, wenn sich eine Institution, die vom Staat getragen wird, eine externe Begutachtung einholt. Das geschieht ja ständig in Ministerien oder bei Beteiligungen. Meine Damen und Herren, ich bin mir nicht ganz sicher, dass dies automatisch ein Kontrollrecht oder ein Begutachtungsrecht des ORH in der beteiligten oder beauftragten Firma auslösen sollte. Das kann nicht das sein, was wir alle wollen. Ich

werde morgen gerne mit Ihnen die Diskussion über die Beteiligungsrechte im Landtag führen.

Abschließend möchte ich noch sagen, worauf es jetzt ankommt: Meine Damen und Herren, ich brauche jetzt noch zwei Dinge, nämlich das Gesetz und die Notifizierung. Dazu möchte ich feststellen: Die Notifizierung macht der Bund mit seinem Fonds. Die entsprechende Verordnung liegt jetzt bei der EU-Kommission. Der Bund drängt jeden Tag bei der EU-Kommission darauf, dass die Verordnung so verbeschieden werden kann. Unser Gesetz ist genau so gestaltet wie die Regelung des Bundes. Der zuständige Bundeswirtschaftsminister und der Bundesfinanzminister glauben, dass das bayerische Gesetz die Genehmigung in gleicher Weise erhalten wird. Ich spreche mit ihnen jeden Tag persönlich. Ich bin froh, dass das bayerische Gesetz wahrscheinlich diese Genehmigung erhalten wird; denn ich will ja loslegen. Einige Firmen fragen schon an, wann sie unter den Schirm schlüpfen können.

Ich kann das den Firmen heute aber nicht versprechen, weil ich nicht weiß, wann die EU das Bundesgesetz notifizieren wird und unser Gesetz die Genehmigung erhalten wird. Ich mache das nicht für mich und auch nicht für Hubert Aiwanger. Wir machen das auch nicht, um das Parlament in irgendeiner Weise um Informationen zu betrügen oder sein Vertrauen zu missbrauchen, Herr Dr. Kaltenhauser. Wir wollen vielmehr möglichst rasch ein weiteres Instrument finden, damit bayerische Firmen bayerische Firmen bleiben können. Das ist das Ziel der Übung.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie hierfür um Unterstützung. Ich danke Ihnen dafür, dass wir diesen Punkt innerhalb einer Woche abarbeiten können. Ich habe in einer Schalte die Frage bekommen, warum wir jetzt ein Gesetz brauchen, obwohl es noch gar keine Notifizierung gibt. Der Bund hat auch notifiziert, obwohl das Gesetz noch nicht vorlag. Das Gesetz wurde vor drei Wochen im Bundestag beschlossen, obwohl die EU-Genehmigung auch heute noch nicht vorliegt. Unser Verfahren ist daher in keiner Weise sonderlich oder auffällig.

In diesem Sinne besten Dank. Ich bitte hier um Zustimmung, nicht zur Ehre des Finanzministers, sondern als Hilfe für die bayerischen Unternehmen und für bayerische Arbeitsplätze. Eines dürfen wir nie vergessen: Wir retten nicht in erster Linie Unternehmer, sondern Unternehmen und damit Arbeitsplätze. Darauf kommt es an.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Tim Pargent das Wort.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Herausforderungen der Corona-Krise sind selbstredend immens für unser Gesundheitssystem, für das soziale Miteinander, für das Kulturleben und viele andere Bereiche. Wir haben darüber vorhin gesprochen. Quasi kein Lebensbereich bleibt von der Corona-Krise unberührt. Ein Sektor mit ganz gravierenden Auswirkungen ist zweifelsohne unsere Wirtschaft.

Geschäftsschließungen, Kurzarbeit und durchweg stark negative Konjunkturprognosen verdeutlichen uns, dass wir uns mitten in einer massiven wirtschaftlichen Krise befinden. Die Stärke der Auswirkungen können wir nur zum Teil steuern. Je länger und intensiver die Krise andauert, desto höher wird der Liquiditätsbedarf der Unternehmen sein. Aus diesem Grunde diskutieren wir heute über Staatsbeteiligungen an bayerischen Unternehmen. Dabei ist klar: Wir können nicht alle Unternehmen teilverstaatlichen, aber für strategisch wichtige Unternehmen im bayerischen Mittelstand sollte auch diese Option in Erwägung gezogen werden, damit diese Unternehmen nicht von ausländischen Investoren übernommen werden und in der Folge Know-how und Patente abfließen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind systemrelevante Unternehmen solche, die an kritischer Infrastruktur beteiligt sind, die über wichtige Technologien verfügen oder die für die Versorgungssicherheit wichtig sind. Das ist mit Sicherheit eine wichtige Weichenstellung für den Technologiestandort Bayern, insbe-

sondere nach der Corona-Krise. Ich füge hinzu: Bis hierhin akzeptieren wir die Pläne für einen solchen BayernFonds. Die Landtagsfraktion der GRÜNEN akzeptiert Staatsbeteiligungen als letztes Mittel, um den Verlust von Schlüsselunternehmen oder wichtiger Infrastruktur auszuschließen, sofern die EU diesen BayernFonds genehmigt.

Wir sind allerdings der Meinung, dass die Vorgaben für solche Staatsbeteiligungen deutlich klarer geregelt werden müssen, als dies im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist. Die Bereitstellung von bis zu 60 Milliarden Euro wird von der Bevölkerung nur dann akzeptiert, wenn diese Unternehmen wirklich nur durch die Corona-Krise in Not geraten sind. Hohe Managergehälter, Aktienrückkäufe, Dividendenausschüttungen oder andere Gewinnentnahmen sind bei einer Verstaatlichung bereits im Voraus auszuschließen. Mit einem separaten Antrag fordern wir, hier klare Vorgaben, aber auch relevante Mitspracherechte für den Freistaat zu schaffen. Es wäre schön gewesen, wenn der Wirtschaftsminister, der diese Vorgaben machen muss, dieser Debatte beiwohnt hätte. Schade drum, denn ich hätte gleich noch einen Vorschlag für ihn: Dänemark schließt Unternehmen, die in Steuerparadiesen gemeldet sind, von den Unterstützungen aus. Ich finde das richtig; denn nur Unternehmen, die sich bisher an der Solidargemeinschaft beteiligt haben, können auf die Hilfe dieser Solidargemeinschaft zählen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

All diese Punkte beziehen sich auf die Gestaltung der Staatsbeteiligungen. So weit, so gut. – Kommen wir zur äußerst fragwürdigen Konstruktion des BayernFonds mit der geplanten Finanzagentur. Mit der Auslagerung der Mittel aus dem Staatshaushalt in den BayernFonds schaffen Sie einen Schattenhaushalt und entziehen dem Bayerischen Landtag für die nächsten Jahrzehnte in einem bestimmten Maße das Budgetrecht. Während der Haushaltausschuss bei einer Steigerung der Kosten von Bauprojekten um 250.000 Euro zu Recht informiert werden muss, wollen Sie uns beim 60 Milliarden Euro schweren BayernFonds mit einem nachträglichen Jahresbericht abspeisen. Parlamentarische Kontrolle? – Bisher Fehlanzeige. Ja, besondere Situatio-

nen erfordern besondere Maßnahmen. Aber die Schaffung eines 60 Milliarden Euro schweren Schattenhaushalts gehört für mich nicht dazu.

Wir fordern, den BayernFonds mit einem parlamentarischen Kontrollgremium zu begleiten. Diesem Gremium sollen neben Mitgliedern des Haushaltausschusses auch Vertreter des Finanz- und des Wirtschaftsministeriums angehören. Außerdem soll der ORH einen ständigen Sitz erhalten. Das ist parlamentarische Kontrolle, wie sie zum Beispiel bei der Deutschen Finanzagentur auf Bundesebene praktiziert wird. Sie haben uns erzählt, Sie hätten dieses Modell eins zu eins auf Bayern übertragen. Sie haben aber anscheinend § 10a des Bundesgesetzes überlesen. Darauf erfolgte der Warnschuss des ORH und der Opposition. Ich habe den Eindruck, er kam an. Ich entnehme jedenfalls Ihren Äußerungen, dass hier ein Nachsteuern noch in dieser Woche möglich ist.

Stichwort Finanzagentur: Da ein Schattenhaushalt offensichtlich noch nicht genug ist, hebeln Sie die Mitsprache und die Kontrolle mit der Finanzagentur vollständig aus. Diese Finanzagentur soll künftig den BayernFonds sowie die Schulden und die nötige Liquidität verwalten. Mir erschließt sich nicht, warum diese Aufgabe nicht nach wie vor durch das Finanzministerium wahrgenommen werden kann. Der BayernFonds könnte dann ganz regulär mit Haushaltssmitteln gefüllt werden, zum Beispiel mit den entsprechenden Kreditermächtigungen. Nichts anderes tun wir im Haushaltausschuss, wo wir ebenfalls auf Sicht fahren und nicht wissen, ob die Mittel ausreichen bzw. in welcher Höhe wir am Ende Mittel brauchen werden.

Aber es kommt noch bunter: Perspektivisch soll diese GmbH das gesamte Schulden- und Liquiditätsmanagement des Freistaats übernehmen. Das staatliche Liquiditätsmanagement sowie die Schuldenverwaltung sind aber nicht irgendwelche Bereiche der Staatsverwaltung, die man mal schnell an eine GmbH auslagert und einer Geschäftsführung überlässt. Auch aufgrund der Tilgungen in den nächsten Jahrzehnten handelt es sich nach unserer Auffassung und nach der Auffassung des Rechnungshofs um

einen Kernbereich der Staatsverwaltung. Der Sinn und Zweck dieser Privatisierung erschließt sich mir nicht.

Stichwort Oberster Rechnungshof: Er hat den vorliegenden Gesetzentwurf – ich sage es mal vorsichtig – auf 32 Seiten abgewatscht. Der Finanzminister hatte es auch nicht nötig, innerhalb der 13 Tage, die der ORH als Frist gesetzt hat, auf die Fragen des ORH zu reagieren.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Pargent, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Tim Pargent (GRÜNE): Liebe Staatsregierung, wenn dieser Bericht ein Zeugnis für den Gesetzentwurf ist, dann ist es ein eher schwaches Zeugnis. Ich kann nur sagen: Gut, dass der Schuss offenbar ankam und die parlamentarische Kontrolle doch noch durch nachträgliche Anträge kommen soll. Davon hängt auch unsere Zustimmung maßgeblich ab. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Ich bin gespannt auf die Beratungen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Pargent. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Josef Zellmeier für die CSU-Fraktion.

Josef Zellmeier (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich spreche heute zum zweiten Mal, diesmal zum BayernFonds. Bei diesem Fonds geht es nicht nur darum, Liquidität für die Unternehmen zu schaffen, sondern auch darum, den Kapitalbedarf zu befriedigen. Wir brauchen in vielen Fällen auch Eigenkapital. Näheres hat unser Finanzminister bereits ausgeführt. Es handelt sich um die Bereiche Technologie, wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastruktur und Arbeitsmarkt.

Ich denke, es ist sehr berechtigt und auch der richtige Weg, hier einen BayernFonds aufzulegen. Das folgt der praktischen Erwägung, uns hier dem Vorgehen des Bundes

anzuschließen. Der Bund hat das in der Vergangenheit während der Finanzmarktkrise bereits erprobt und weiß, wie das geht. Wir haben auch vonseiten der EU eine schnellere Genehmigung zu erwarten, als das sonst der Fall wäre.

Wir haben für die Rekapitalisierung 20 Milliarden Euro im Fonds. Bei 100 Milliarden Euro Bundesfonds entspricht das genau dem Anteil Bayerns am Bruttoinlandsprodukt. Daran haben wir uns orientiert. Es geht hierbei vor allem um die mittleren Unternehmen. Ich will das nicht im Detail ausführen, sondern vor allem zur Kritik kommen.

Wir haben gehört, dass wir 10 Milliarden Euro für die LfA umwidmen. Ich will auch dazu nicht weiter ausführen. Insgesamt handelt es sich um 60 Milliarden Euro. Nach der Änderung, die von uns beantragt werden wird, sind 50 Milliarden Euro im BayernFonds und 10 Milliarden Euro bei der LfA. Damit werden die Möglichkeiten der LfA auf 12 Milliarden Euro verstärkt.

Zu den Sondervermögen habe ich bereits gesagt, dass wir uns hier am Bund orientieren. Die Finanzagentur verwaltet den Fonds, nimmt die Schulden auf und wird natürlich auch fachmännisch besetzt sein.

Unzweifelhaft ist auch eine Beteiligung des Freistaats Bayern unter Aufsicht des Finanzministeriums. Die konkrete Abwicklung der Anträge wird aber vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gestaltet werden. Natürlich werden die Schulden auch gesetzlich verpflichtend getilgt werden, sodass auch hier garantiert sein wird, dass das kein Dauerengagement wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich komme nun zu den Anmerkungen des ORH. Ich darf sagen, dass es im Vorfeld des Bekanntwerdens des BayernFonds in der CSU-Landtagsfraktion schon Überlegungen gab, die parlamentarische Kontrolle zu verstärken und das Parlament stärker einzubinden. Ich darf den Kolleginnen und Kollegen, die sich hier in dieser Weise engagiert haben, und auch dem geschäftsführenden Vorstand danken. Es ist uns sehr wichtig – der ORH hat diese unsere Meinung auch noch bestärkt –, dass wir auch den ORH stärker einbinden wollen. Das dürfte klar sein.

Wir wollen natürlich, dass das Parlament bei einem Vermögen, das einen ganzen Jahreshaushalt ausmacht, mitredet. Ich glaube, das ist auch für den Finanzminister Stütze und Stärkung. Das ist natürlich auch eine hohe Mitverantwortung – der Kollege Pohl nickt –, die wir gerne annehmen werden.

Ich biete der Opposition an, dass wir das gemeinsam auf den Weg bringen. Ich glaube, wir werden viele Punkte aufgreifen, die auch Ihnen wichtig sind. Trotzdem muss das Ganze funktionieren und schnell gehen. Wir müssen effizient und schnell handeln, damit wir auch in kritischen Fällen zu entsprechenden Entscheidungen kommen können.

Uns ist auch wichtig, die Prüfungs- und Erhebungsrechte des ORH zu stärken. Ich biete der Opposition auch dazu eine gemeinsame Entscheidung an. Ich denke, wir werden das morgen im Ausschuss sehr intensiv diskutieren und sowohl Ihnen als auch den Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN sehr weit entgegenkommen; denn auch wir werden gerne mitbestimmen und unsere Überlegungen, soweit es um Richtlinien und – weit darüber hinaus – bedeutende Einzelfälle geht, einbringen.

Ich darf mich jetzt schon für die morgigen guten Beratungen bedanken und bin überzeugt, dass wir zu guten Ergebnissen kommen werden.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Kollege Zellmeier. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Gerd Mannes für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus stellen die bayerische Wirtschaft auf eine harte Zerreißprobe. Tausende von Unternehmen sind akut in ihrer Existenz bedroht. Hunderttausende von Arbeitsplätzen stehen auf dem Spiel. Auch wir sehen die

Notwendigkeit von Maßnahmen zur Stabilisierung von Unternehmen. Die Schaffung eines umfassenden BayernFonds für Unternehmen in Not ist richtig.

Wie gehört, sieht der Gesetzentwurf einerseits 20 Milliarden Euro für Investitionen in Betriebe, andererseits Garantien von bis zu 26 Milliarden Euro vor. Der Freistaat geht hier erhebliche unternehmerische Risiken ein, weil mit dem Liquiditätsengpass auch ein Ertragseinbruch der betroffenen Unternehmen einhergehen dürfte. Das sind zwar ausgewählte Unternehmen; deren zukünftiger unternehmerischer Erfolg ist aber keine Selbstverständlichkeit. Der Freistaat überträgt damit das unternehmerische Risiko für eventuelle Ausfälle auf den Steuerzahler.

Dem Parlament kommt hier eine besondere Kontrollfunktion zu. Die AfD-Fraktion sieht die Umsetzung des BayernFonds und die damit verbundene Übertragung von Parlamentsrechten auf die Bayerische Finanzagentur kritisch. Im Gesetzentwurf fehlt vor allem die Präzisierung der Aufgaben der Finanzagentur. Die Staatsregierung hat die Möglichkeit, per Rechtsverordnung und ohne weitere Zustimmung der Legislative die Aufgaben der Agentur erheblich auszuweiten. Hier ist Transparenz zu schaffen, denn die noch zu gründende Finanzagentur darf die parlamentarische Kontrollfunktion des Landtags nicht aushebeln.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Aufgaben nicht nur an die Agentur, sondern möglicherweise an Dritte übertragen werden könnten. Hier ist in jedem Fall das Prüfrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sicherzustellen.

Die AfD-Fraktion fordert in der Haushaltsführung des Freistaats Transparenz. Der BayernFonds darf nicht als Schattenhaushalt geführt werden, sondern ist im regulären Haushalt abzubilden. Eine übersichtliche Darstellung von Einnahmen und Ausgaben des Fonds muss gewährleistet sein.

Aus unserer Sicht muss ein verfassungsgemäß ausgestalteter Fonds folgende Anforderungen erfüllen: Der Fonds muss im Haushalt vollständig aufgenommen sein; mindestens muss im Haushalt aber eine Abbildung des Fonds ersichtlich sein. Außerhalb

des Kernhaushalts dürfen keine Schuldenaufnahmen erfolgen. Es bedarf eines verbindlichen Regelwerks, das nicht per Verordnung abänderbar ist. Eine Verlagerung des Schuldwesens auf Dritte ist auszuschließen. Lückenlose Prüfungs- und Erhebungsrechte sind zu gewährleisten. Es ist zu klären, wie die Bayerische Finanzagentur strukturiert ist und wer sie kontrolliert. – Wir werden in der morgigen Ausschusssitzung Vorschläge vorlegen.

Eine Stärkung der Unternehmen kann derzeit am besten über ein Hochfahren der Wirtschaft unter strikter Einhaltung von Sicherheitsregeln auch ohne Maskenpflicht erfolgen. Dadurch reduziert sich die Neuverschuldung und wird der volkswirtschaftliche Schaden begrenzt.

Die verwalteten Kreditlinien können die Handlungsfähigkeit des Freistaats erheblich negativ beeinflussen. Hier ist kluges Handeln gefragt, das unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft sichert. Falsches Handeln führt zu irreparablen Schäden und zerstört Existenzen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Mannes. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER ist der nächste Redner der Kollege Bernhard Pohl. Bitte schön, Herr Pohl.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heutige Gesetzentwurf zeigt einmal mehr, dass der Freistaat Bayern seiner Verantwortung gegenüber der heimischen Wirtschaft gerecht wird.

Mit diesem Gesetzentwurf erreichen wir zwei Dinge: Wir tragen dazu bei, dass aufgrund der Krise unverschuldet in Not geratene Unternehmen gerettet werden können. Wir sichern uns aber auch gegen Einflussnahmen aus dem Ausland, die wir nicht wollen, ab. Diese haben wir in der Vergangenheit bereits schmerzlich beklagt. Ich nenne nur das Stichwort KUKA. Firmenübernahmen bringen uns in eine Abhängigkeit und

lassen die Technologie abfließen. Auch dagegen muss man sich wappnen. Deswegen ist es gut und richtig, dass wir das Gesetz auf den Weg bringen und den BayernFonds gründen. Richtiger- und erfreulicherweise hat uns der Bayerische Oberste Rechnungshof für unsere parlamentarischen Beratungen Hinweise gegeben, die wir mit Sicherheit würdigen und zum Teil auch umsetzen werden. Das sind Hinweise, die uns die Aufgabe als Parlamentarier, den Gesetzentwurf in den Ausschüssen sorgfältig zu beraten, erleichtern.

Lieber Kollege Pargent, es ist aber auch ein ganz normaler Vorgang, dass wir einen Gesetzentwurf von allen Seiten auf Schwächen und Fehler abklopfen. Dieses Vorgehen ist ganz normal. Deshalb habe ich mich etwas gewundert, dass bereits im Vorfeld Kritik geäußert wurde. Das ist die Aufgabe, die wir im Ausschuss zu leisten haben, sonst wären wir schlichtweg überflüssig.

Die Frage ist, ob wir diesen Fonds tatsächlich im regulären Haushalt abbilden müssen, sollen, dürfen. Daran habe ich so meine Zweifel; denn wir holen uns ja keine dauerhaften Unternehmensbeteiligungen. Wir wollen nicht aus strategischen Gründen dauerhaft irgendwelche Brauereien kaufen oder – wie eine Person in Berlin gemeint hat – BMW verstaatlichen. Das wollen wir nicht. Nein, wir wollen uns temporär, zeitlich befristet, an Unternehmen beteiligen, um diesen zu helfen. Das ist etwas anderes, als dauerhaft Geld für eine Investition aufzunehmen, die dann dauerhaft im Portfolio der Beteiligungen erscheint.

Dessen ungeachtet haben wir zwei Aufgaben zu erfüllen: Einerseits müssen wir die Prüfungsrechte des ORH angemessen im Gesetz festlegen, andererseits geht es um die Parlamentsbeteiligung.

Sehr geehrter Herr Finanzminister, ich bin nicht ganz so pessimistisch. Ich denke nicht, dass die eine oder andere sinnvolle Änderung zu Verzögerungen bei der Notifizierung in Brüssel führen wird. Ich denke nicht, dass man sich in Brüssel groß Gedanken über die Frage machen wird, wie viel Einfluss Exekutive und Legislative auf die

Prozesse haben. Aber wir müssen das Ganze sauber und rechtssicher abbilden. Das ist unsere Aufgabe, und dieser Aufgabe werden wir nachkommen.

Ich unterstreiche ganz deutlich das, was Sie im Hinblick auf die notwendige Notifizierung in Brüssel gesagt haben. Es ist sonnenklar, dass andere Länder sehr genau und kritisch auf unser Handeln schauen. Wir betreiben nun einmal Wirtschaftsförderung. Wirtschaftsförderung bedeutet natürlich auch, dass wir in gewisser Weise und in gewissem Rahmen in marktwirtschaftliche Prozesse eingreifen und versuchen, Insolvenzen zu verhindern. Wir machen dies durchaus so, wie es eine Privat-, Geschäfts- und selbst eine Landesbank nach deren Statuten nicht tun kann. Das muss uns klar sein. Wir tun Dinge, die über die Befugnisse einer Bank, die lediglich zu prüfen hat, ob eine Kreditvergabe zu rechtfertigen ist, hinausgehen. Das ist eine sehr mutige Angelegenheit. Das kann im einen oder anderen Fall auch Geld kosten. Man wird nicht jede Entscheidung, die im Vorhinein getroffen worden ist, auch im Nachhinein so treffen. Man wird auch ein Stück weit auf Sicht fahren und mutige und risikoreiche Entscheidungen treffen müssen. Darüber müssen wir uns im Klaren sein.

Ich freue mich auf die Beratungen. Ich danke Ihnen, dass dieser Gesetzentwurf wieder so schnell eingebracht werden kann. Wir werden das Unsige tun, ihn so zu verbessern, dass er in Zweiter Lesung möglichst mit breiter Mehrheit durch das Parlament geht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Pohl. – Der nächste Redner ist der Kollege Florian Ritter von der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Je länger die Beschränkungen dauern, desto notwendiger wird es, stabile Maßnahmen zu ergreifen, um bayerische Unternehmen strukturell zu sichern, sie vor Unternehmensinsolvenzen zu schützen und die Arbeitsplätze in Bayern zu erhalten. Wir begrüßen es, dass die Bayerische Staatsregierung an diesem Punkt keine ideologischen Debatten

über Beteiligungen an Privatunternehmen führt, sondern die Grundlagen schaffen will, damit Eigenkapital in unterschiedlichen Formen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Handlungsfähigkeit der Unternehmen muss sichergestellt werden. Richtig ist, dafür auch Schulden in den Haushalt aufzunehmen.

Wir müssen im Einzelnen darüber sprechen, ob im Entwurf eine angemessene Beteiligung des Bayerischen Landtags als Haushaltsgesetzgeber sichergestellt ist, sowohl in Bezug auf die Kreditaufnahmen als auch in Bezug auf die parlamentarische Kontrolle der Mittelverwendung. Die letzten Wochen haben vor allem gezeigt, dass die parlamentarische Kontrolle gerade in schwierigen Zeiten entscheidend ist, um Fehlentwicklungen aufzuhalten, Förderlücken zu bereinigen und aktuelle Entwicklungen aufzugreifen. Das sieht man zum Beispiel an den Soforthilfen, bei denen in den Vergaberichtlinien zunächst nur die freien Berufe und nicht alle Selbstständigen vorgesehen waren. Das sieht man aber auch an den heute vom Ministerpräsidenten verkündeten Veränderungen bei der Übernahme der Kita-Gebühren oder an der Verbesserung der Situation für Künstler oder an der finanziellen Entlastung der Kommunen. In all diesen Bereichen hat die SPD in den letzten Wochen Input geliefert und somit für eine Verbesserung der Situation gesorgt.

Kolleginnen und Kollegen, in der Öffentlichkeit entsteht oft der Eindruck, dass schnelles und konsequentes Regierungshandeln in einem gewissen Widerspruch zur parlamentarischen Debatte steht. Ich finde es sehr schade, dass diese Meinung beim letzten Tagesordnungspunkt von einigen Kollegen im Haus befeuert worden ist. Das Gegenteil ist tatsächlich der Fall. Selbstbewusster und kritischer Parlamentarismus ist die Grundlage für gutes Regierungshandeln.

(Beifall bei der SPD)

Das muss uns bewusst sein, wenn wir über diesen Gesetzentwurf sprechen. Wir sehen im Gesetzentwurf ein großes Problem, da damit die zentrale wirtschafts- und finanzielle Aufgabe der Stabilisierung von Arbeitsplätzen und Unternehmen fakt

tisch aus dem Landtag delegiert wird. Uns ist klar, dass es nicht darum gehen kann, jede Beteiligungsmaßnahme durch alle Entscheidungsgremien des Landtags zu jagen. Aber eine jährliche nachträgliche Benachrichtigung ist bei Weitem nicht ausreichend, hebelt die parlamentarische Kontrolle aus und wird dem Verfassungsauftrag des Parlaments nicht gerecht. Ebenso verhält es sich mit der faktischen Privatisierung staatlicher Kernaufgaben. Diese wird durch eine Verlagerung aus der Finanzagentur möglich. Auch diese Privatisierung lehnen wir ab.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Ritter, Ihre Redezeit wäre zu Ende.

Florian Ritter (SPD): Wir werden im federführenden Ausschuss und in den nachberatenden Ausschüssen noch einige Fragen zu klären haben. Der Entwurf ist zunächst eine Grundlage für die Debatte. Er muss aber Veränderungen erfahren.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Ritter. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Helmut Kaltenhauser für die FDP-Fraktion.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als ich das zum ersten Mal gelesen habe, dachte ich mir, das ist ein schönes Osterei, das wir da ins Nest gelegt bekommen haben. Ein BayernFonds mit dem Volumen eines Jahreshaushalts des Freistaats – das stimmt nicht mehr ganz, jetzt haben wir 20 Milliarden Euro mehr; aber trotzdem –, eine Finanzagentur, die wesentliche Aufgaben des Finanzministeriums nach außen delegiert, deren Aufgabenbereich sogar erweiterbar ist, mit einer von Corona völlig unabhängigen Lebensdauer, und das Ganze garniert mit dem Fehlen jeglichen Informationsrechts, geschweige denn Mitwirkungsrechts des Parlaments: Man sieht, dass man das aus dem Stabilitätsfonds abgeschrieben hat. Das ist auch völlig legitim, weil man dann weiß, dass man so die Schwierigkeiten mit

Brüssel wahrscheinlich am geringsten hält. Dass man aber, wie der Kollege Pargent auch schon zitiert hat, ausgerechnet die Paragrafen weglässt, die Informations- und Mitwirkungsrechte des Parlaments betreffen, ist sehr frappierend. Mit dem Ziel des Ganzen will ich mich grundsätzlich einverstanden erklären, um nicht falsch verstanden zu werden. Aber bei der Konstruktion habe ich ziemliche Bauchschmerzen.

Zunächst zum BayernFonds. Ich beginne mit der Frage, wie man zu den Größen kommt. Herr Füracker hat es vorher schon erwähnt, es ist schwierig abzuschätzen. Dass man sie allerdings prozentual an der Bundesgröße festmacht – ich weiß nicht, ob das dem Selbstbewusstsein Bayerns entspricht. Aber sei es drum.

Mir ist zweitens die Frage wichtig, warum der Freistaat für etwas geradestehen soll, worauf er eigentlich gar keinen Einfluss mehr hat. Das Haushaltrecht liegt beim Parlament, nicht bei der Regierung. Wenn wir das in einen Schattenhaushalt auslagern, stellt sich die Frage, was wir dann noch haben. Dann stellen wir einen Blankoscheck aus.

Die dritte Frage: Mir fehlt an dieser Stelle jegliches Informationsrecht. Es steht drin – das, finde ich, ist ein besonderes Bonmot –, dass das Parlament über eine eventuell zu erstellende Richtlinie zu informieren ist. Es ist dann interessanterweise unverzüglich zu informieren. Das grenzt schon an Ironie. Ich kann mir eigentlich nur vorstellen, dass wir hier eine wöchentliche detaillierte Berichtspflicht haben. Das ist nicht übertrieben. Ich kann mich an Zeiten erinnern, in denen ich ein bisschen damit zu tun hatte, als die Konstruktion rund um den SoFFin gemacht wurde. Da gab es eine Regelung. Da musste einer aus der Geschäftsführung des SoFFin regelmäßig zu einem Unterausschuss des Haushaltausschusses des Bundestages fahren und dort jeden Freitagmittag berichten. Da sind nicht einzelne Geschäfte diskutiert worden, sondern die grundsätzliche Strategie. Warum man das hier nicht machen kann, weiß ich nicht.

Zur Finanzagentur: Hier gibt es Aufgaben, die für mich die ureigensten Aufgaben des Finanzministeriums sind. Warum verlagert man solche Treasury-Aufgaben nach

außen? Meine Erfahrung mit den Kollegen aus dem Bundesfinanzministerium war immer sehr positiv. Ich traue es denen schon zu, das auch selber machen zu können. Warum man Kontrollinformationsrechte ein bisschen beschränkt? – Das ist eine bösartige Unterstellung. Wie dem auch sei. Es gibt für mich keine richtige Begründung, warum man das nach außen verlagern sollte.

An einer Stelle ist mir zum Beispiel aufgefallen: Es werden Regeln in einer Weise gelockert, die man im Haushalt möglicherweise nicht so lockern könnte. Bei Beteiligungen heißt es zum Beispiel: Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaats vorliegt. Wieso denn "soll"? Es muss eigentlich eindeutig "darf nur dann erfolgen, wenn [...]" heißen. Ich weiß nicht, warum man das hier aufweichen will.

Eine kleine Anmerkung sei mir noch erlaubt. In der Pressekonferenz zum Bayern-Fonds wurde mehrfach zitiert, dass man die Beteiligung, wenn das Geschäft wieder besser geht, möglicherweise wieder zurücknehmen will oder sie zeitlich begrenzen will. Davor kann ich nur warnen. Aus Sicht der Bankenaufsicht ist das Eigenkapital kein Eigenkapital mehr, wenn es unter irgendeiner Bedingung steht oder zeitlich begrenzt ist. Mit diesen Formulierungen – das steht aber nicht im Gesetz drin – wäre ich in der Öffentlichkeit vorsichtig.

Insgesamt wäre das, wenn man das so beschließen würde, eine Selbstentmachtung des Landtags par excellence. Ich glaube, dem kann man nicht zustimmen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit wäre zu Ende.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Vielen Dank. – Nur noch ein Hinweis: Es gab eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, damals rund um den Stabilisierungsfonds, wo auch versucht wurde, Möglichkeiten und Rechte an einen Unterausschuss zu delegieren. Das ist dann vom Bundesverfassungsgericht versagt worden. Ich bin mal gespannt, wie die letzte Fassung hier aussehen wird. Hoffentlich ist das dann auch anwendbar.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Dr. Kaltenhauser.
– Als Nächster hat Herr Abgeordneter Swoboda das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Mich hat das, was Herr Füracker gesagt hat, überzeugt. Dieser Sonderfonds hat keine eigene Rechtsfähigkeit. Das habe ich der Begründung zu dem Gesetzentwurf entnommen. Es geht darum, das, was Sie dem Herrn Ministerpräsidenten schon so genehmigt haben, nämlich den Notstand in Bayern mit der Ermächtigung für diese Stoppmaßnahmen für die Wirtschaft, gut zu einem Ende zu bringen und im Nachhinein irgendwie handeln zu können, um bayerischen Firmen aus dem oberen Mittelstand durch eine Staatsbeteiligung über diese Durststrecke zu helfen. Das hat er ja nicht verschwiegen. Er hat bei seiner ersten Regierungserklärung klargestellt, dass man sich notfalls auch an Firmen beteiligen wird. Das geht über ein solches Sondervermögen wohl am besten. Das hat in der Vergangenheit schon der Bund über die Treuhand und anderes und die EU immer wieder dargestellt. Dass man das handwerklich so angreift, um weder mit dem EU-Recht, vor allem nicht mit dem Wettbewerbsrecht noch mit dem Bundesrecht in Verwicklungen zu kommen und als bayerischer Freistaat nicht direkt, sondern vielleicht allenfalls sekundär als Unternehmer aufzutreten, leuchtet mir auch ein. Ich halte das auch für geboten.

Denn worum geht es wirklich? – Es geht nicht nur um das Versprechen vom Herrn Söder, dass er alles tun wird, um die Folgen dieser Notstandsregelungen, dieses Lockdowns, zu minimieren, sondern es geht auch um Arbeitsplätze. Es geht um die Zukunft von vielen Menschen, die als Arbeitnehmer tätig sind, und um Firmen, die vor dem Ruin stehen können. Das wollte man hier verhindern. Sie sind eigentlich alle aufgerufen, das auch zu wollen. Streiten Sie im Ausschuss um den besten Weg, aber vertrauen Sie dem Herrn Füracker, dass er den entsprechend vorprogrammiert hat. Am meisten stört mich, dass Bayern als Regionalkraft wirtschaftspolitisch und finanz-

politisch nicht mehr tätig werden kann, wenn die EU es nicht gestattet. Das muss Ihnen doch zu denken geben, auch auf der linken Seite!

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Danke, das war es schon.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Prima, vielen Dank. – Als Nächster hat Herr Kollege Sandro Kirchner von der CSU-Fraktion das Wort.

Sandro Kirchner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben die Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten heute gehört, aber mir sind noch gut die Worte aus der Regierungserklärung vom März 2020 in Erinnerung, als Markus Söder sagte: Das Coronavirus infiziert auch unsere Wirtschaft. Das war uns damals schon bewusst. Aber heute wissen wir besser denn je, dass diese Prognose wuchtig eingetroffen ist. Wir wissen alle um die großen Herausforderungen unserer Selbstständigen und unserer Betriebe. Bei vielen Betrieben geht es um die pure Existenz, gerade bei den vielen kleinen Unternehmen. Gesunde Mittelständler werden von heute auf morgen angezählt und sind in einer ganz schwierigen Situation.

Unser Ministerpräsident hat damals aber auch gesagt: Wir werden alles tun, was notwendig ist – er hat es heute wiederholt –, um die bayerische Wirtschaft zu stützen, whatever it takes. Der Freistaat hält Wort, Markus Söder hält Wort. Wir haben gehört: Ein gigantischer Schutzhelm wurde aufgespannt. 60 Milliarden Euro. Enorme Liquiditätshilfen wurden bereitgestellt, verbesserte Regelungen für Kurzarbeit, Steuerstundungen, Rückzahlungen, die Risikoübernahme bei Krediten und vieles mehr. Das sind alles Maßnahmen, die gerade unsere Kleinst- und Kleinunternehmen unterstützen, das Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, und damit die Chance bieten, diese Durststrecke, diesen Lockdown überbrücken zu können.

Ein weiteres neues Element, von dem wir in der Vorstellung gehört haben, ist der BayernFonds. Da gilt es, Unternehmen der Realwirtschaft, die für Bayern besonders relevant sind, auch über einen längeren Shutdown hinweg zu stabilisieren. Wir wissen, dass die aktuelle Situation garantiert in eine Rezession führen wird. Sie wird alle Sektoren treffen und viele Arbeitsplätze kosten. Deswegen muss dort entsprechend gesteuert und gehandelt werden. Wir werden die Situation erleben, dass am Wirtschaftsstandort Bayern essenzielle Unternehmen, die für die wirtschaftliche und technologische Souveränität Bayerns wichtig sind – für die Versorgungssicherheit, für die kritischen Infrastrukturen und natürlich auch für den Arbeitsmarkt –, in Bedrängnis geraten werden, dass sie vom Markt verschwinden oder auch, dass vielleicht Know-how durch ausländische Finanzinvestoren perspektivisch verloren gehen kann.

Diese Unternehmen benötigen Hilfe, gegebenenfalls noch mehr Hilfe. Sie benötigen Eigenkapital, zum Beispiel durch staatliche Beteiligung. Als Wirtschaftspolitiker bin ich normalerweise der Meinung, dass der Staat sich aus der Wirtschaft heraushalten soll, gerade in unserem System der sozialen Marktwirtschaft. Es geht aber auch um eine strategische Entscheidung, die hier getroffen werden muss. Es geht um eine letzte Option, die der Freistaat Bayern bereithalten muss, und darüber muss intensiv nachgedacht und diskutiert werden. Dafür sind wir hier. Es geht auch darum, diese Option jetzt zu klären, in dieser Woche, und nicht erst dann, wenn es zu spät ist und wir dann dort stehen und fragen: Warum haben wir nicht? Hätten wir doch gekonnt? Warum haben wir das im Landtag nicht beschlossen? – Wir werden das heute machen, wir werden das morgen im Haushaltausschuss machen, im Wirtschaftsausschuss und im Verfassungsausschuss, und dann werden wir, so denke ich, hier am Freitag zu einem guten Abschluss kommen.

Wie gesagt, aktuell geht es darum, Liquidität zu sichern. Das ist eine schwere Aufgabe. Man muss sensibel mit der Situation umgehen. Vor allem muss man hervorragend kommunizieren, wie das unser Ministerpräsident, der Finanzminister und die Staatsregierung insgesamt tun. Man muss die gesundheitliche Entwicklung maximal erfassen,

aber man muss sich auch alle Entscheidungen gut überlegen, nichts überhasten und die Situation auch nicht populistisch ausnutzen. Was wir aber dringend nutzen müssen, das ist die Zeit jetzt, um die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Bayern so zu gestalten, dass wir wieder wettbewerbsfähig sind. Markus Söder hat es heute gesagt: Wir müssen die Chance für unsere Ökonomie nutzen, um aus den Startlöchern dann auch wieder durchzustarten zu können.

Dabei geht es auch ganz klar um die Forderungen, die unsere Fraktion stellt, wie die Senkung der Unternehmenssteuer mindestens auf 25 %, um die komplette Abschaffung des Solidaritätsbeitrags, um flexiblere Arbeitszeiten, einen reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 % – vor allem für unsere Hotellerie und Gastronomie – und dann, endlich, um niedrigere Strompreise. Da geht es auch darum, endlich über das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – in Gänze oder im Detail zu sprechen, und es geht auch um die Einführung von Industriestrompreisen von 340 Euro pro Megawattstunde auf europäischer Ebene. Wir fordern die Staatsregierung auf, diese Ziele konsequent zu verfolgen, beim Bund dafür einzustehen und am Ende des Tages die Wettbewerbsfähigkeit herzustellen. Der Ministerpräsident sagte heute, es geht um einen mehrdimensionalen Ansatz. Uns allen ist klar, dass man nicht heute auf den Knopf drückt und morgen ist die Welt wieder in Ordnung, alles rosarot. Es ist schon so, dass die Wirtschaft nicht floriert, wenn so ein aggressiver Virus weltweit agiert.

Es geht auch darum, den Schutz der Gesundheit mit der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Stabilisierung in Einklang zu bringen. Wir benötigen in der Perspektive aber auch eine klare Exit-Strategie, die flexible, stufenweise Öffnungsprozesse diskutiert und klärt, die die Analyse und Sicherstellung von Lieferketten abklärt und Märkte ebenso. Was nutzt es, wenn ich heute mit der Produktion beginne, dann aber keiner die Ware kauft oder ich meine Teile gar nicht herbekomme? – Es geht auch um ein klassisches Konjunkturprogramm, das am Ende des Tages vielleicht zuerst die Binnennachfrage generiert.

Eines aber ist klar: All diese Maßnahmen, wie auch der BayernFonds, müssen zielgenau sein. Ich möchte unseren Finanzminister dabei unterstützen. Herr Finanzminister, auch das bayerische Geld ist endlich. Wir können es nur einmal ausgeben. Deshalb mein Respekt für diese Sorgsamkeit, für die Sorgfalt, mit der das hier einhergeht! Danke an dieser Stelle.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kirchner. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? Das ist offensichtlich der Fall. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/7141, 18/7405

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz - BayFoG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/7299, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);

hier: Keine Auslagerung der Bayerischen Schuldenverwaltung und Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des BayernFonds
(Drs. 18/7141)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Josef Zellmeier, Sandro Kirchner, Alexander König u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/7327, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG)

(Drs. 18/7141)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7328, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);

hier: Zweck BayernFonds
(Drs. 18/7141)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7329, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);

hier: Institutioneller Rahmen BayFoG

(Drs. 18/7141)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7330, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);
hier: Einbindung des Landtags - I

(Drs. 18/7141)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7331, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);
hier: Einbindung des Landtags - II

(Drs. 18/7141)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7332, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);
hier: Weitere Aufgabenübertragung

(Drs. 18/7141)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7333, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);
hier: Befristung Bayerische Finanzagentur

(Drs. 18/7141)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/7334, 18/7405

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);
hier: Berichtspflicht

(Drs. 18/7141)

I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder durch Rechtsverordnung auf einen geeigneten Dritten übertragen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen. ²Bedienen sich das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds Dritter, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat. ³Dasselbe gilt für die Bayerische Finanzagentur, wenn sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 Dritter bedient.“
- 2. Dem Art. 6 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 sind Erhebungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.“
- 3. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 4. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wandelanteilen“ durch das Wort „Wandelanleihen“ ersetzt.
- 5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften der BayHO finden mit den Ausnahmen des Art. 26 Abs. 2 und des Teil V keine Anwendung.“
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zur parlamentarischen Begleitung und Kontrolle des Fonds wird eine Kontrollkommission BayernFonds gebildet. ²Sie besteht aus 12 Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen geleitet. ³Diese wird regelmäßig über alle den Fonds betreffenden Fragen, sowohl zur Kreditaufnahme für den Fonds als auch zu Unterstützungsmaßnahmen, von den nach diesem Gesetz jeweils zuständigen Staatsministerien unterrichtet. ⁴Zudem kann sie, über die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes hinaus, ihre Zustimmung erforderlich machen für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Unterstützungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Kreditermächtigung des Fonds und der nach diesem Gesetz zu erlassenden Richtlinien. ⁵Die Kontrollkommission legt die notwendigen Kriterien hierfür fest.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Es kann ihr“ das Wort „insbesondere“ gestrichen und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.

Berichterstatter zu 1: **Bernhard Pohl**

Berichterstatter zu 2: **Tim Pargent**

Berichterstatter zu 3: **Ernst Weidenbusch**

Berichterstatter zu 4-10: **Dr. Helmut Kaltenhauser**

Mitberichterstatter zu 1, 3: **Tim Pargent**

Mitberichterstatter zu 2, 4-10: **Ernst Weidenbusch**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/7299, Drs. 18/7327, Drs. 18/7328, Drs. 18/7329, Drs. 18/7330, Drs. 18/7331, Drs. 18/7332, Drs. 18/7333 und Drs. 18/7334 in seiner 60. Sitzung am 21. April 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7330 und 18/7331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Enthaltung

SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7332 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7299, 18/7333 und 18/7334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/7299, Drs. 18/7327, Drs. 18/7328, Drs. 18/7329, Drs. 18/7330, Drs. 18/7331, Drs. 18/7332, Drs. 18/7333 und Drs. 18/7334 in seiner 22. Sitzung am 22. April 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7327 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung empfohlen.**

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7330 und 18/7331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7332 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7299, 18/7333 und 18/7334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/7299, Drs. 18/7327, Drs. 18/7328, Drs. 18/7329, Drs. 18/7330, Drs. 18/7331, Drs. 18/7332, Drs. 18/7333 und Drs. 18/7334 in seiner 31. Sitzung am 22. April 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2020“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7327 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7299, 18/7333 und 18/7334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7332 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7330 und 18/7331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/7141, 18/7405

**Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur
(BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)**

Teil 1 BayernFonds

Art. 1 Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Freistaates Bayern unter der Bezeichnung „BayernFonds“ (Fonds) errichtet.

Art. 2 Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die

1. a) keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
 - b) keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
 - c) nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, und
 2. a) jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - aa) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
 - bb) mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und
 - cc) mindestens 50 Arbeitnehmer,
- oder
- b) seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

(3) Der Fonds ist eine durch eine inländische Gebietskörperschaft errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. ²Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. ³Der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Art. 3 Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist München.

Art. 4 Institutioneller Rahmen

(1) ¹Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt der Bayerischen Finanzagentur (Art. 13 Abs. 1). ²Die Bayerische Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr.

(2) ¹Die Bayerische Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausübt. ²Für die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz untersteht die Bayerische Finanzagentur der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen, soweit auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen. ²Bedienen sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds Dritter, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat. ³Dasselbe gilt für die Bayerische Finanzagentur, wenn sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 Dritter bedient.

(5) § 3b Abs. 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5 Kostendeckung und Kostenerstattung

(1) ¹Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur in Ausübung der ihr in Bezug auf den Fonds obliegenden Aufgaben entstehen, werden durch den Fonds getragen. ²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer auf den Fonds bezogenen Aufgaben bedient.

(2) ¹Für die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur für Maßnahmen in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann die Bayerische Finanzagentur von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Fonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangen oder erheben. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

Art. 6 **Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen**

(1) ¹Über von dem Fonds nach den Art. 7 und 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer.

²Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.

(2) ¹Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach Art. 10 abhängig gemacht werden. ²Dabei sind die Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, die Vorgaben der Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ²Dieses kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen. ³Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 sind Erhebungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den Art. 7 und 8 und die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

Art. 7 **Gewährleistungsermächtigung**

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 26 Millionen Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitle und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. ²Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und
5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art. 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann.

²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. ³Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Abs. 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

Art. 8 **Rekapitalisierung**

(1) ¹Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Art. 9 **Kreditermächtigung**

(1) Der Fonds wird ermächtigt, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden.

(3) ¹Ab dem Jahr 2022 sind Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 7 und 8 benötigt werden, zur Tilgung der auf der Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden zu verwenden. ²Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ³Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ⁴Für die Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 leistet der Freistaat Bayern ergänzende Zuweisungen, soweit die jeweiligen Tilgungsverpflichtungen die Leistungskraft des Fonds übersteigen. ⁵Der Höchstbetrag einer ergänzenden Zuweisung nach Satz 4 beträgt pro Jahr bis 2043 höchstens ein Dreißigstel und ab dem Jahr 2044 höchstens 5,8 % der Summe nach Abs. 1.

Art. 10 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. ²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. ³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2) ¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den Art. 7 und 8 in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. ²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. ³Zur Sicherstellung der in dem Satz 1 und 2 genannten Bedingungen sollen Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichte Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,
10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. ³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinie durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Richtlinie können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen festgelegt werden.

(4) ¹Bei einem Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Bayerischen Finanzagentur im Zusammenhang mit den auf die Bayerische Finanzagentur übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Bayerischen Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Freistaates zweckdienlich erscheint. ²Die Bayerische Finanzagentur kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

Art. 11 Befristung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. ²Sobald der Fonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. ³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Das nach Auflösung des Fonds verbleibende Vermögen steht dem Freistaat Bayern zu.

(2) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen, an denen er aufgrund von Maßnahmen nach Art. 8 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung.

Art. 12 Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) ¹Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. ²Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) ¹Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) finden mit den Ausnahmen des Art. 26 Abs. 2 und des Teils V keine Anwendung.

(5) ¹Zur parlamentarischen Begleitung und Kontrolle des Fonds wird eine Kontrollkommission BayernFonds gebildet. ²Sie besteht aus 12 Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags geleitet. ³Diese wird regelmäßig über alle den Fonds betreffenden Fragen, sowohl zur Kreditaufnahme für den Fonds als auch zu Unterstützungsmaßnahmen, von den nach diesem Gesetz jeweils zuständigen Staatsministerien unterrichtet. ⁴Zudem kann sie, über die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes hinaus, ihre Zustimmung erforderlich machen für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Unterstützungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Kreditermächtigung des Fonds und der nach diesem Gesetz zu erlassenden Richtlinien. ⁵Die Kontrollkommission legt die notwendigen Kriterien hierfür fest.

Teil 2
Rechtsstellung der Bayerischen Finanzagentur

Art. 13
Bayerische Finanzagentur

(1) Die von dem Freistaat Bayern gegründete Bayerische Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) nimmt die ihr nach Maßgabe des Teils 1 dieses Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bayerischen Finanzagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags weitere öffentliche Aufgaben übertragen und Anforderungen an deren Erfüllung festlegen. ²Es kann ihr folgende Aufgaben des Schuldenwesens zur Wahrnehmung im Namen des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege,
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen,
3. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage,
4. Weiterreichen von gemäß Nr. 1 aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

³Aus den in Satz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt oder verpflichtet. ⁴Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums ist der Bayerischen Finanzagentur untersagt.

(3) ¹Alleiniger Gesellschafter der Bayerischen Finanzagentur ist der Freistaat Bayern. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Bayerischen Finanzagentur ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bayerische Finanzagentur kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ²Art. 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Sofern die Bayerische Finanzagentur die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen, Kostenerstattungen oder auf sonstige Weise decken kann, trägt sie der Freistaat Bayern. ²Art. 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltordnung finden mit Ausnahme des Art. 104 BayHO auf die Bayerische Finanzagentur keine Anwendung. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(7) Die Bayerische Finanzagentur kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig sind, soweit Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Weisungen und der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

(8) ¹Der Freistaat Bayern haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bayerischen Finanzagentur. ²Der Freistaat wird seiner Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber den Gläubigern der Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bayerischen Finanzagentur nicht befriedigt werden können.

Art. 14
Aufsicht

(1) Soweit nicht anders bestimmt, untersteht die Bayerische Finanzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann der Bayerischen Finanzagentur jederzeit Weisungen erteilen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ³Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bayerische Finanzagentur ersetzt.

Art. 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Ernst Weidenbusch
Abg. Tim Pargent
Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Bernhard Pohl
Abg. Gerd Mannes
Abg. Florian Ritter
Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser
Staatsminister Albert Füracker
Abg. Markus Plenk

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur

(BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz - BayFoG) (Drs. 18/7141)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Interfraktioneller Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/7327),

Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/7299),

Änderungsanträge von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drsn. 18/7328 mit 18/7334)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten.

Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich auch hier an der Redezeit der stärksten Fraktion. Als Erstem erteile ich das Wort dem Abgeordneten Ernst Weidenbusch für die CSU-Fraktion.

Ernst Weidenbusch (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! In einer herausfordernden Situation wie dieser bleibt uns nichts anderes übrig, als die bayerische Wirtschaft für die Zukunft zu stärken. Wir tun dies mit dem BayernFonds und nehmen dazu eine Finanzagentur in Anspruch.

Vor welchen Herausforderungen werden unsere bayerischen Unternehmen stehen? –

Zum einen ist völlig unklar, ob der jeweilige Markt nach COVID-19 noch so groß ist wie bisher. Sie müssen sich also damit beschäftigen, dass Aufträge nicht eingehen, Aufträge storniert werden oder dass die Auslieferung oder die Abfrage verschoben wird. Resultierend daraus müssen die Unternehmen den Zeitpunkt, bis sie wieder liefern sollen, und den Zeitpunkt, bis sie wieder in bisherigem Umfang liefern sollen, überbrücken. Sie müssen gegebenenfalls natürlich auch ihr Geschäftsmodell anpassen im Hinblick auf Lieferketten und Kooperationen.

Ich nehme ein Beispiel aus dem Bereich Luftverkehr. Ein Szenario, und es obliegt jedem, selbst zu beurteilen, ob es ein Real-Case-Szenario oder ein Worst-Case-Szenario ist. Sechs Monate starke Einschränkungen des Luftverkehrs würden bedeuten, dass erst ab dem Sommerflugplan 2022, das wäre etwa April 2022, wieder ein einigermaßen normales Aufkommen herrscht. Allerdings ist die Recovery dann erst bei 80 %, und sie wird auch dauerhaft bei 80 % bleiben. Das bedeutet einen Rückgang der Flugzeugbedarfe in den nächsten zehn Jahren von 50 %. Stellen Sie sich bitte vor, wenn wir sechs Monate eingeschränkten Flugbetrieb haben, dann bedeutet dies, dass weltweit in den nächsten zehn Jahren nur die Hälfte der bisher prognostizierten Flugzeuge benötigt werden. Das hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Flugzeughersteller, sondern auch auf die Flughäfen, auf die korrelierenden Branchen, auf den Tourismus; denn: Es werden natürlich auch weniger Touristen kommen. Auch die Logistik ist betroffen, denn wenn weniger Flugzeuge fliegen, dann gibt es auch weniger Fracht, weniger Bellyfracht. Das heißt, die Transporteure, die Spediteure haben weniger Arbeit. Aber auch ganz trivial: Die Taxifahrer, die Stadtführer, die Einzelhandelsgeschäfte sind betroffen. Das reicht vom kleinen Stand am Königssee bis zum Luxusladen in der Maximilianstraße in München. Touristen, die nicht kommen, können nicht einkaufen. Auf diese Situation werden wir uns einstellen müssen.

Das führt natürlich auch dazu, dass es gar nicht mehr genügend Nachfrage für alle Marktteilnehmer gibt. Der BayernFonds steht vor einer schwierigen Aufgabe; denn er wird auch die Frage entscheiden müssen, welche Auswahl er trifft. Wenn es in Zukunft in einem Marktsegment nicht mehr für zehn Unternehmen genügend Nachfrage gibt, sondern nur noch für sechs, dann bedeutet dies, dass die Manager des BayernFonds entscheiden müssen, welche sechs Unternehmen, welche Arbeitsplätze in welchen sechs Unternehmen gerettet werden und in welche vier Unternehmen wir nicht eingreifen.

Als ich mir diese Rede überlegt habe, habe ich eigentlich den Satz sagen wollen: Dabei darf keine Rolle spielen, in welcher Region und in welchem Stimm- oder Land-

kreis eine Firma liegt. – Aber nicht einmal das stimmt. Es muss nämlich auch noch ein branchenübergreifender Abgleich stattfinden. Wir können ja nicht nur die stärksten Unternehmen in den immer gleichen Regionen fördern, wir müssen auch darauf achten, dass es insgesamt bei einer vernünftigen Verteilung von Arbeitsplätzen bleibt, dass strukturschwache Regionen auch dann berücksichtigt werden, wenn dieses Unternehmen vielleicht nicht das sechststärkste, sondern vielleicht nur das siebte, das achte oder gar das zehnte ist. Da steht uns eine Herkulesaufgabe bevor, die wir zu bewältigen haben.

Ich komme zum Luftverkehr zurück. Eine Reduktion des Luftverkehrs auf 80 % auf Dauer bedeutet natürlich, dass eine Konzentration auf weniger Flughäfen stattfinden wird. Das betrifft uns bei den kleineren Flughäfen existenzgefährdend; es betrifft uns auch beim Flughafen München massiv. Der Flughafen München hat sich bisher nicht auf Fracht konzentriert. Er hat die Fracht sozusagen als Beigeschäft zum Passagierflug gesehen. Aktuell führt das dazu, dass wir in München teilweise zwischen 12 und 26 Flüge am Tag haben. Reine Frachtflüge sind die totale Ausnahme. Eigentlich sind es nur unsere eigenen, mit denen wir Hilfsgüter kommen lassen, während natürlich der Standort Frankfurt, der den Frachtflugverkehr immer als wesentlichen Schwerpunkt betrieben hat, im Moment *der* Frachtflughafen in Deutschland ist und in diesem Bereich – glaube ich – nur etwa 14 % Einbußen hat, weil die Fracht dort weiter boomt.

Aber wenn wir in München unsere Hub-Funktion verlieren oder auch nur teilweise verlieren, dann gehen natürlich unseren bayerischen Unternehmen die Liefermöglichkeiten aus. Bayern ist ein Exportland. Der bayerische Export lebt davon, dass wir unsere Waren in die ganze Welt exportieren; das heißt auch, sie zu transportieren. Das bedeutet natürlich bei schnell verderblichen Waren oder bei eiligen Waren, dass wir die Flugverbindungen benötigen. Wenn die nicht mehr da sind, dann fällt dieses Geschäft für die bayerischen Unternehmen weg. Bei den Dienstleistungen ist das erst recht so. Der Kunde in Singapur, der Kunde in Amerika, der eine deutsche, eine bayerische Dienstleistung haben will, der will die nicht irgendwann, sondern der will, dass unser

Berater sich ins Flugzeug setzt, kommt und ihm hilft. Dazu muss das Flugzeug aber fliegen.

Wir haben auch Rahmenbedingungen, die bisher schon bestanden, auf die wir achten müssen. Das betrifft die Bewertung der Sicherheiten. Das fällt einem vielleicht gar nicht auf den ersten Blick ein. Aber unsere Regulatorik schreibt vor, ein Kreditinstitut muss jährlich die Sicherheiten, mit denen es Kredite hinterlegt hat, bewerten. Wozu wird dies führen? – Wir haben einen Einbruch der Börsen mit einem Rückgang der Börsenwerte. Wir haben einen Rückgang der Unternehmenswerte. Wir haben einen Rückgang der Wertpapiere, und wir werden einen Rückgang der Immobilienwerte bekommen, weil die Kaufkraft dafür nicht mehr da ist. Das führt dazu, dass – wenn wir nicht eingreifen – zum Ende des Jahres 2020 die Besicherung der ausgereichten Kredite überall, bei allen Kreditinstituten nicht mehr die gleichen Blankoanteile ausweist wie bisher, sondern dramatisch höhere Blankoanteile. Weil diese Blankoanteile nach der Regulatorik mit Eigenkapital hinterlegt werden müssen, haben wir einen totalen Aufbrauch der Handlungsfähigkeit der Kreditinstitute bis sogar zur Überbelastung der Eigenkapitale. Dann kommt es zur Kreditklemme.

Deshalb werden wir parallel zu diesem BayernFonds eine Regelung finden müssen, dass wir entweder 2020 die Neubewertung der Sicherheiten COVID-bedingt aussetzen oder Sicherheitsaufschläge wegen COVID machen, weil wir sonst krisenfördernd anstatt krisenbewältigend tätig sind.

Weiteres Problem: In den Programmen des Bundes, zum Beispiel bei der KfW, ist jetzt vorgesehen, dass totale Ausschüttungsverbote herrschen und Obergrenzen für Vergütung. Das ist aus meiner Sicht im Normalfall völlig richtig. Wir dürfen aber die ganzen Unternehmen nicht aus dem Auge verlieren, bei denen im Rahmen der Unternehmensnachfolge und der Auszahlung von Geschwistern Verbindlichkeiten übernommen worden sind, Darlehensverbindlichkeiten, bei denen der jetzige Unternehmensführer die Darlehen aus der Ausschüttung und aus dem Gehalt planmäßig bedienen muss, weil er diese Auszahlung seiner Geschwister längst vorgenommen hat, um das Unter-

nehmen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Hier müssen wir differenzieren. Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der BayernFonds dem Wirtschaftsministerium diese Möglichkeit auch eröffnet, differenziert zu handeln und nicht mit starren Grenzen zu arbeiten.

Wir dürfen auch nicht vergessen, dass wir bei der Erbschaftsteuer Handlungsbedarf haben. Die bisherige Regelung sagt: Wenn ein Unternehmen vererbt wird, ist es erbschaftsteuerrechtlich begünstigt, wenn die Arbeitsplätze langjährig erhalten bleiben und wenn der Umsatz im bisherigen Umfang langjährig erhalten bleibt. Völlig klar, das ist in Zeiten eines stabilen Geschäfts mit eher einem Aufschwung konzipiert. Aber wollen Sie denn jetzt, wollen wir denn jetzt den Unternehmer, der gegebenenfalls Arbeitsplätze aufgebaut hat, der den Umsatz erhöht hat, dafür bestrafen, dass er pandemiebedingt jetzt abbauen muss und innerhalb weniger Wochen Umsatzeinbrüche hinnehmen muss, die er über Jahre aufgebaut hat, um die restlichen Arbeitsplätze zu sichern? – Auch da sind wir gefordert, tätig zu werden, sonst werden unsere Maßnahmen nämlich alle ins Leere gehen, wenn wir diese ganzen Kollateralentwicklungen nicht entsprechend berücksichtigen.

Ich möchte etwas zum Verfahren sagen: Ich möchte mich ausdrücklich bedanken beim Obersten Rechnungshof. Der Oberste Rechnungshof hat uns in dieser Situation eine beratende Äußerung zugestellt. Wir haben – dem Finanzministerium genauso vielen Dank wie dem Ausschuss am Dienstag – diese beratende Äußerung mit dem Obersten Rechnungshof abgearbeitet. Aus dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion, wie er dann am Dienstag ganz am Ende als Tischvorlage eingereicht wurde, sehen Sie, dass wir den Großteil der Wünsche und Anregungen des Obersten Rechnungshofs aufgenommen haben.

Am Schluss bleibt noch eine Differenz. Da geht es darum, ob die notwendige Neuverschuldung für die Auflage des BayernFonds im Haushalt und im Haushaltsgesetz direkt abgebildet wird oder in einer Anlage. Wir haben uns für eine Anlage entschieden.

Das führt mich zum nächsten Thema. Das haben wir deshalb getan, weil wir ganz gegen unsere Gewohnheit diesmal nicht alles mit der bayerischen Sorgfalt, Gründlichkeit und Optimierung gemacht haben, sondern in großen Teilen die Regelung des Bundes übernommen haben. Warum haben wir das gemacht? – Weil all diese Maßnahmen der Notifizierung bei der Europäischen Union bedürfen und weil wir natürlich die Möglichkeit nutzen wollen, sozusagen bei der Notifizierung des Bundes im Bus mitzufahren. Sprich: Alles das, was wir gleich machen wie der Bund, ist mit der Notifizierung des Bundes mitgenehmigt. Das ist sinnvoll; denn es nützt uns nichts, wenn wir die bessere Regelung haben, aber die erst in einem halben Jahr genehmigt wird. Hier waren wir ausnahmsweise einmal bereit hinzunehmen, dass wir nicht besser sind, sondern nur gleich gut.

Ich möchte auch etwas zur Opposition sagen: Ich persönlich hatte den Eindruck, dass die Opposition an dem Verfahren konstruktiv mitgewirkt hat. Ich möchte auch meinem Gefühl Ausdruck verleihen, dass die SPD versucht hat, ins Haushaltsgesetz wie auch in das BayernFonds-Gesetz einzubringen, was mit dem vielen Geld passieren soll. Die GRÜNEN haben eher einzubringen versucht, was mit dem vielen Geld passieren darf. Wenn man das macht, ist man natürlich immer der Versuchung ausgesetzt, dass man politische Grundüberzeugungen, die man auch schon vor der Pandemie hatte, in seine Kataloge einbringt. Das wird ja auch sichtbar. Ich habe dafür Verständnis. Ich bitte Sie nur umgekehrt, auch zu verstehen, dass die Regierungsfraktionen hier eine andere Sicht hatten. Wir wollten nicht festschreiben, was passieren soll, wir wollten nicht festschreiben, was passieren darf, weil wir überzeugt sind, dass heute noch niemand weiß, was passieren muss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Genau das ist der Grund, warum wir nicht eingeschränkt haben, warum wir keine Kataloge aufgenommen haben, warum uns gar nichts anderes übrig geblieben ist, als die entsprechenden Änderungsanträge der Opposition abzulehnen. Wir brauchen diese Flexibilität bei der Bekämpfung der Folgen dieser Pandemie unbedingt.

Abschließend: Wir setzen eine Kommission ein, dieser Landtag setzt eine Kommission aus seinen Mitgliedern ein, die diese Arbeit nicht nur begleitet, sondern sogar das Recht bekommt, mit diesem Gesetz Einzelentscheidungen an sich zu ziehen und auch zu treffen. Ich habe ganz am Anfang dargestellt, wie komplex die Fragestellungen sind, um die es geht, wie übergreifend man sich das alles anschauen muss und welche Wechselwirkungen dabei sogar zwischen Branchen und über Branchen hinweg, über Regionen und über ganz Bayern zu berücksichtigen sind.

Deswegen möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass alle Fraktionen große Sorgfalt darauf verwenden, die geeigneten Persönlichkeiten in ihren Reihen zu finden, die diese Aufgabe bewältigen können, die das immense Verantwortungsbewusstsein mitbringen, das man braucht, wenn man über Wohl und Wehe, über Bestand und Nichtbestand von Arbeitsplätzen entscheiden muss, und die das Fingerspitzengefühl mitbringen, das man braucht, um Entscheidungen, die in diesem Gremium getroffen werden oder nicht getroffen werden, zu kommunizieren; denn all diese Entscheidungen müssen auch bei den Menschen ankommen, die am Ende Leidtragende sind.

Denn eines ist klar: In diesem Fonds und mit den Entscheidungen dieses Fonds wird es einen Freud des anderen Leid sein. Und die Einsichtsfähigkeit bei dem, der von Leid betroffen ist, wird natürlich – ganz normal – nicht übermäßig ausgeprägt sein. Wir erleben das ja jetzt bei der Frage der Öffnung oder Nichtöffnung von Geschäften. Natürlich hat jeder Argumente, warum er gerade der Falsche ist, den es trifft. Deshalb bitte zurückhaltend und mit Fingerspitzengefühl kommunizieren und weiter gemeinsam über die Breite dieses Parlaments arbeiten! Auch wenn ich heute den Eindruck hatte: Eine Fraktion hat sich schon völlig verabschiedet.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Kollege Tim Pargent das Wort.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die wirtschaftlichen Unsicherheiten sind groß, und mit dem Fortschreiten der Corona-Krise werden vormals gesunde Unternehmen in große Schwierigkeiten kommen. Wenn diese Unternehmen dann auch noch an einer entscheidenden Position in unserer Ökonomie oder auch unserer Gesellschaft sitzen, kann der Ausfall oder der Verkauf an ausländische Investoren einen immensen Schaden für den Standort Bayern anrichten.

Um das zu verhindern und gesunde, für den Standort Bayern wichtige Unternehmen mit Eigenkapital zu stützen, wird nun der BayernFonds eingerichtet. Viele Milliarden Euro werden dafür bereitgestellt. Damit werden Schlüsselunternehmen, die krisenbedingt in Schieflage geraten sind, für einen begrenzten Zeitraum teilverstaatlicht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt diese Teilverstaatlichungen als letztes Mittel. Wir stehen zum Wirtschaftsstandort Bayern, zu unseren Betrieben und zu unseren Beschäftigten in Bayern. Das Ziel ist klar, aber wir müssen dringend über die Mittel reden.

Problem eins: die Konstruktion des BayernFonds und der Finanzagentur GmbH, die künftig das Schulden- und Liquiditätsmanagement für den Fonds übernehmen soll. Auch wenn in den parlamentarischen Beratungen die gröbsten Fehler behoben wurden, bleibt die Finanzagentur eine Aufgabenverlagerung aus dem Kernbereich der Staatsverwaltung heraus. Es bleibt zu befürchten, dass Intransparenz Vorschub geleistet wird.

Womit wir schon beim zweiten Problem wären: der Haushaltstransparenz. Durch die Abbildung des BayernFonds nur in der Anlage des bayerischen Haushaltsplans bleibt der BayernFonds ein Schattenhaushalt. Schuldenaufnahme über den normalen Haushaltsplan wäre transparenter für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land, und zwar für alle: für die, die jetzt die Steuern und Abgaben bezahlen, und auch für diejenigen, die in Zukunft die Schulden wieder zurückzahlen müssen, sollte es Ausfälle bei den Beteiligungen geben.

Der BayernFonds bleibt also ein Schattenhaushalt, allerdings ein Schattenhaushalt, der nach den Beratungen in dieser Woche nun durch ein parlamentarisches Kontrollgremium kontrolliert werden kann. Damit konnte immerhin eine der wichtigsten Forderungen des Obersten Rechnungshofs und auch von uns GRÜNEN erfüllt werden.

Aus diesem Grund werden wir nun auch dem BayernFonds zustimmen. Es bleiben zwar Probleme bei der Finanzagentur und der Haushaltstransparenz; doch mit der nötigen parlamentarischen Kontrolle sind wir nun in der Lage, diese Transparenzprobleme zumindest in halbwegs geordnete Bahnen zu lenken. Deshalb machen wir heute den Weg frei für Staatsbeteiligungen und damit auch für neue Hilfen für den bayrischen Mittelstand.

Ich möchte aber an dieser Stelle auch in die Zukunft schauen; denn mit der Einrichtung des BayernFonds geht die Arbeit erst los, und die schwierigsten Entscheidungen stehen noch vor uns.

Die Grundlagen für die Staatsbeteiligungen sind nach dem vorliegenden Gesetz folgende:

Ein Unternehmen darf nur in den BayernFonds schlüpfen, wenn es vor der Krise, also 2019, ein gesundes Unternehmen war. Eine Doppelförderung mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ist ausgeschlossen. Banken und andere Finanzakteure sind ebenfalls ausgeschlossen, und es kommen nur Unternehmen in Betracht, die für die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, den Arbeitsmarkt oder die Versorgungssicherheit enorme Bedeutung haben oder in einem Bereich kritischer Infrastrukturen tätig sind. Diese Kriterien sind richtig und wichtig.

Um die Akzeptanz der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für solche Teilverstaatlichungen zu schaffen, ist aus unserer Sicht aber noch mehr nötig; denn es sind die Bürgerinnen und Bürger, die letztlich das Risiko für Ausfälle tragen. Was uns GRÜNEN fehlt, sind neben den rein ökonomischen auch klare ethische Vorgaben für Beteiligun-

gen des Staates. Hier nun einige Aspekte, die bei den künftigen Entscheidungen für oder gegen Unternehmensbeteiligung dringend berücksichtigt werden sollten:

Erstens. Unternehmen, die bei der Erfüllung höherer gesellschaftlicher Ziele eine wichtige Rolle einnehmen, sind klar zu bevorzugen. Wenn sich der Staat beteiligt, müssen neben der reinen Zahl der Arbeitsplätze auch öffentliche Ziele mit in die Waagschale gelegt werden. Das können Schlüsselunternehmen sein, die unabdingbar für die Erfüllung der Pariser Klimaziele sind. Das können Firmen sein, die Erfolge im Gesundheitssystem, beim Umweltschutz oder in anderen Bereichen der sozialen Teilhabe erzielen. Klima, Umwelt oder auch sozialer Zusammenhalt sind systemrelevant.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn die öffentliche Hand in eine milliardenschwere Vorleistung geht, dürfen auch öffentliche Ziele Berücksichtigung finden.

Zweitens. Außerdem sollten nach unserer Auffassung für Staatsbeteiligungen auch besondere Compliance-Regeln gelten. Konzerne, die jetzt zum Beispiel noch Dividenden an Aktionäre ausbezahlt, aber schon Kurzarbeit angemeldet haben, untergraben aktuell ihre Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz staatlicher Hilfsmaßnahmen. So muss dann auch für Teilverstaatlichungen des BayernFonds gelten: Wer Staatshilfe braucht, kann keine Dividenden ausschütten, keine Aktien zurückkaufen oder fette Managerboni zahlen.

Sie, liebe Regierungsfraktionen, hatten in den Beratungen in dieser Woche nicht den Mut, solche – ich würde sie so nennen – Anstandsregeln für die Teilverstaatlichungen des BayernFonds zu akzeptieren. Gut, dass nun die EU-Kommission bei der Notifizierung aller Voraussicht nach genau diese Kriterien verlangen wird.

Drittens. Unternehmen, die ihre Steuern lieber auf Malta, in Panama oder auf den Cayman Islands zahlen – oder wohl eher nicht zahlen –, sollten nicht in den Genuss der Staatshilfe kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch hier gehen andere Länder bereits voran. Dänemark schließt Firmen sogar von allen Staatshilfen aus, wenn sie Niederlassungen in Steueroasen gemeldet haben. Deshalb muss auch in Bayern gelten: Nur wer auch Steuern zahlt, kann mit Steuergeldern gerettet werden. Das sind wir den ehrlichen Betrieben und den aufrichtigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern in Bayern schuldig.

Auch mit den zügigen Verhandlungen des Bayerischen Landtags ist es dem Freistaat in den vergangenen Wochen durchaus gelungen, zügige Hilfsmaßnahmen in vorher fast unvorstellbarer Größenordnung an den Start zu bringen. So schnell die Maßnahmen kamen, so hoch sind auch die Erwartungen der Menschen, dass der BayernFonds mit ihren Geldern verantwortungsvoll umgeht.

Bisher wurde der BayernFonds ohne große Schnörkel aufs Gleis gesetzt. Dabei wäre fast noch die parlamentarische Kontrolle unter die Räder geraten. Das konnten der Landtag und auch der ORH gerade noch heilen. Ansonsten wurde der Gesetzentwurf beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes größtenteils abgeschrieben. Ich erwarte mir jetzt den Gestaltungswillen der Staatsregierung, um die Richtlinien für den BayernFonds auch mit ethischen und gesellschaftlichen Aspekten und mit Compliance-Regeln mutig zu fassen.

Wir werden dem BayernFonds heute die Zustimmung erteilen und die Arbeit des Fonds ab morgen gleichermaßen konstruktiv wie kritisch begleiten. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Pargent. – Als nächsten Redner darf ich den Kollegen Bernhard Pohl von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte, Herr Kollege.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Herr stellvertretender Ministerpräsident, Herr Finanzminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mit einem Dank an den Obersten Rechnungshof sowie an die Kolleginnen und Kollegen im Haushaltsausschuss beginnen, aber auch an den Finanzminister und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das war schon eine besondere Leistung, in solch kurzer Zeit diesen Gesetzentwurf vorzulegen.

Herr Kollege Pargent, wenn Sie jetzt daran herummäkeln und sagen, wir haben Gott sei Dank noch die Parlamentsbeteiligung in das Gesetz hineingebracht, dann muss ich Ihnen sagen: Das ist unsere Aufgabe. Dafür gibt es eine Erste und eine Zweite Lesung, damit wir ein Gesetz, das vom Minister eingebracht wird, auf Herz und Nieren prüfen und verbessern. Ansonsten wären wir überflüssig. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen im Haushaltsausschuss, dass sie dies in sehr konstruktiver Weise getan haben.

Wir haben am Wochenende davor noch intensiv telefoniert. Ich darf dem Kollegen Josef Zellmeier, dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, besonders danken. Ich glaube, er hat mit die meiste Arbeit mit diesen Themen gehabt. Der Oberste Rechnungshof hat uns drei Tage vorher seine Stellungnahme übersandt, und wir haben sie alle miteinander gut und sinnvoll umgesetzt.

Natürlich kann man über Details diskutieren. Gehört das in den Stammhaushalt, oder gehört das in die Anlage? – Ich meine, dass die Finanzmittel dort, wo sie jetzt stehen, richtig verortet sind; denn es ist schon ein Unterschied, ob der Bayerische Landtag 10 Milliarden Euro aufnimmt, um Investitionen zu tätigen, um zusätzliches Personal zu generieren, oder ob er Unterstützungen, ob er Beteiligungen an Unternehmen vornimmt, was nun wahrlich nicht zum Kerngeschäft des Freistaats Bayern gehört. Wir beteiligen uns an Unternehmen, und dem stehen natürlich auch Werte gegenüber.

Dieser BayernFonds ist insofern etwas Besonderes, als das, was er tut, eigentlich Aufgabe der Kreditwirtschaft wäre: nämlich die Unternehmen mit ausreichend Liquidität

zu versorgen, die Unternehmen zu kreditieren. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, es sind eben keine normalen Zeiten. Wir müssen schon auch sehen, dass es in dieser Phase Unternehmen geben wird, die grundsätzlich kerngesund sind, aber durch diese Krise, durch den Lockdown, in existenzielle Nöte geraten. Wir werden mit dem BayernFonds auch Unternehmen stützen müssen, die von der Kreditwirtschaft nicht mehr kreditiert würden, die im Sinne einer Geschäftsbank eigentlich nicht mehr zu denen gehören würden, denen man Kredite gibt.

Das ist eine besondere Herausforderung; das ist auch eine ganz besondere Verantwortung. Ich sage es hier und heute: Natürlich werden wir in dem einen oder anderen Fall auch finanzielle Verluste hinnehmen müssen, weil gewisse Formen der Unterstützung nicht mehr zurückfließen. Dem müssen wir ins Auge sehen, dessen müssen wir uns bewusst sein. Aber wir haben keine Alternative, wenn wir unsere Wirtschaft aufrechterhalten wollen, in der Stärke, in der sie vor der Krise bestanden hat, wenn wir sie in diese Stärke wieder zurückführen wollen.

Kollege Weidenbusch hat ja sehr eindrucksvoll dargestellt, was für eine Kettenreaktion drohen kann. Deswegen verstehe ich bei aller Wertschätzung nicht ganz, dass die GRÜNEN die Wirtschaft jetzt schon in die Guten und die Bösen einteilen wollen. Die Guten werden gefördert, die Bösen haben keinen Anspruch auf Förderung. Zugrunde gelegt wird das grüne Weltbild. Das kann es sicherlich nicht sein.

Kollege Pargent, natürlich gibt es das eine oder andere, was wir zu diskutieren haben, wenn Sie davon reden, ob Unternehmen hier Steuern bezahlen. Das ist sicherlich richtig. Aber darauf, dass man sagt, nur Unternehmen, die sich der Ökologie verschrieben haben oder eine besondere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen, sind förderwürdig, entgegne ich Ihnen: Jedes Unternehmen, das Arbeitsplätze schafft und vorhält, hat eine gesellschaftliche Verantwortung und ist förderungswürdig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir haben im Gesetzentwurf, in dem Gesetz, das wir jetzt verabschieden werden, die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes so verankert, dass er seiner Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen kann. Wenn ich mir die gutachtliche Stellungnahme des ORH ansehe, die juristisch von allerhöchster Qualität ist, kann ich sagen: Der ORH hat gezeigt, dass er dieser Aufgabe nicht nur gewachsen ist, sondern dass er es auch verdient, dass man ihn in diese Dinge mit hineinschauen lässt; übrigens zu unserem eigenen Nutzen. Es geht ja nicht nur darum, dass man an dem einen oder anderen herummäkelt; sondern das ist eine Institution, die uns in unserer Arbeit hilft. Das hat der ORH wieder einmal bewiesen.

Auch das Parlament muss an diesen Prozessen beteiligt sein. Auch das ist selbstverständlich. Wir haben hin und her diskutiert. Es gab auch die Option, dass der Haushaltsausschuss in Gänze dafür zuständig ist. Wir haben uns jetzt für ein parlamentarisches Kontrollgremium entschieden.

Eines kann ich sagen: Die Mitarbeit in diesem Gremium ist eine höchst verantwortliche Aufgabe. Das ist sicherlich keine Geschichte, bei der man einen besonderen Wohlfühl-faktor hat, wenn man darüber zu entscheiden hat, welches Unternehmen man stützt und bei welchem Unternehmen man den Daumen nach unten senkt. Ich muss schon sagen, dass das Parlament da eine hohe Verantwortung hat; allerdings zu Recht, denn es werden dafür gewaltige Gelder bewegt. Diese haben natürlich auch nachhaltig und langfristig gewaltigen Einfluss auf unsere Staatsfinanzen. Deswegen ist es auch richtig, dass der Bayerische Landtag in Form dieses Gremiums beteiligt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir unternehmen gewaltige finanzielle Anstrengungen, um unsere Unternehmen, um die Wirtschaft am Laufen zu halten. Das ist ein wesentlicher Baustein, ein wichtiger Bestandteil der Strategie, wie wir in den nächsten Jahren wieder dort anknüpfen, wo wir vor der Krise waren.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Pohl, ich bedanke mich. – Als nächsten Redner darf ich den Kollegen Gerd Mannes von der AfD-Fraktion aufrufen.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stellen die bayerische Wirtschaft vor eine harte Zerreißprobe. Tausende Unternehmen sind akut in ihrer Existenz bedroht; Hunderttausende Arbeitsplätze stehen auf dem Spiel. Fast jedes fünfte deutsche Unternehmen ist laut einer Blitzumfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags von Insolvenz bedroht. Jeder vierte Betrieb erwartet Umsatzeinbußen von mehr als 50 %. Fachkreise rechnen mit bis zu 1,8 Millionen Kurzarbeitern in Bayern. Den zu erwartenden Absturz der bayerischen Wirtschaft bestätigt auch eine ifo-Umfrage zum Geschäftsklima in der bayerischen gewerblichen Wirtschaft. Man geht von einem Einbruch von 20,4 Punkten aus, was zu einem historischen Tief von minus 21,4 führen würde.

Bayern kann es sich nicht leisten, die technologische und wirtschaftliche Schlagkraft seiner Unternehmen zu verlieren. Wir müssen mittelständische Unternehmen erhalten, die Garanten für Technologie und wirtschaftlichen Erfolg sind und deren Verschwinden gravierende Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die kritische Infrastruktur und den bayerischen Arbeitsmarkt hätte.

Nachdem nun der Bund mit seinem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz eine Fördermöglichkeit für große Unternehmen geschaffen hat, soll das bayerische Fondsgesetz die Lücke für die mittelgroßen Unternehmen schließen. Wir sehen in der Schaffung eines umfassenden BayernFonds für Unternehmen eine gute Möglichkeit, den betroffenen Unternehmen schnell wieder Liquidität zu verschaffen. Allerdings sehen wir auch die Gefahr eines erheblichen unternehmerischen Risikos für den Freistaat, da mit den Liquiditätsengpässen auch ein Ertragseinbruch bei den betroffenen Unternehmen einhergehen dürfte. Deren künftiger unternehmerischer Erfolg ist keine Selbstver-

ständlichkeit. Dieses unternehmerische Risiko für eventuelle Ausfälle überträgt der Freistaat auf den bayerischen Steuerzahler. Hier muss dem Parlament eine ganz besondere Kontrollfunktion zukommen.

Die AfD-Fraktion hatte den ersten Gesetzentwurf zur Umsetzung des BayernFonds kritisch beurteilt. Allerdings waren die Beratungen zum Gesetzentwurf in den Ausschüssen produktiv. Zahlreiche Anregungen in unserer Kritik wurden in den Gesetzentwurf aufgenommen, was wir als Oppositionsfraktion ausdrücklich begrüßen. Exemplarisch erwähnt seien hier die Berücksichtigung zusätzlicher Erhebungsrechte für den Obersten Rechnungshof und die Einbindung des Landtags durch eine Kontrollkommission.

Der Übertragung an eine Bayerische Finanzagentur steht die AfD-Fraktion nach wie vor kritisch gegenüber, ebenso der Tatsache, dass der Fonds faktisch als Schattenhaushalt geführt werden wird, wenn auch im Anhang sichtbar.

Nun gibt es im Gesetzentwurf zahlreiche Punkte, die einer raschen Klärung bedürfen. So ist zu klären, wie die Struktur der Bayerischen Finanzagentur organisiert wird und wie deren personelle Besetzung sein wird. Hier sind Experten gefragt, die sich mit der Beurteilung mittelständischer Unternehmen auskennen. Um Befangenheit vorzugreifen, braucht es unabhängige Experten. Es fehlt auch noch an konkreten Kriterien bezüglich der Auswahl von Unternehmen und des Umfangs der Gegenleistung dieser Unternehmen, wie zum Beispiel Prämien oder Bedingungen der Nichtausschüttung von Dividenden. Nicht zuletzt ist mittels klar definierter Finanzkennzahlen sicherzustellen, dass die Unternehmen richtig bewertet werden und der BayernFonds nur dann einspringt, wenn die Unternehmen vor der Krise gesunde Unternehmen waren. Zombieunternehmen zu retten, wäre wirtschaftlich gesehen äußerst schädlich. Eine sozialistische Staatswirtschaft ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Es braucht klare Regeln für den Wiederausstieg des Freistaats. Jedenfalls müssen transparente und solide Kriterien festgelegt werden, bevor Hilfsmaßnahmen eingelei-

tet werden können. Eine Übernahme der Kriterien des Bundesfonds wäre durchaus ein gangbarer Weg. Sie müssten sinnvoll ergänzt werden.

Ob und inwieweit das Volumen des BayernFonds von zurzeit 46 Milliarden Euro ausgeschöpft wird, ist derzeit unklar. Die Höhe der notwendigen Hilfen an Unternehmen durch den Fonds wird wesentlich vom künftigen Regierungshandeln und der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Eine Stärkung der Unternehmen kann derzeit am besten über das Hochfahren der Wirtschaft unter strikter Einhaltung von Sicherheitsregeln erfolgen. Davon wird die Neuverschuldung wesentlich abhängen, und davon hängt auch die Begrenzung des volkswirtschaftlichen Schadens ab.

Als weitere Maßnahmen wären auch Steuersenkungen und Bürokratieabbau zu diskutieren, ebenso die Bereitstellung eines kostengünstigen Energiemixes durch solide Kraftwerke.

Darauf zu achten ist, dass die verwalteten Kreditlinien die zukünftige Handlungsfähigkeit des Freistaats nicht negativ beeinflussen. Hier ist kluges Handeln gefragt. Es sichert unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft. Falsches Handeln würde zu irreparablen Schäden und Existenzzerstörungen führen.

Die AfD-Fraktion wird sich bei der Abstimmung über das BayernFonds-Gesetz enthalten, nachdem die von uns angesprochenen Mängel eines existierenden Schattenhaushalts und der unklaren Strukturen der Finanzagentur nicht beseitigt wurden. Wir werden uns bei der parlamentarischen Arbeit für den BayernFonds in den zukünftigen Gremien weiterhin selbstverständlich mit voller Kraft einbringen.

Ich verweise nochmals auf die Punkte, die für uns von besonderer Bedeutung sind: solide und klare Kriterien für eine Investition in Unternehmen, umfassende Transparenz bezüglich der Finanzagentur und deren Handlungsgrundlagen und Besetzung der Agentur durch kompetente und unabhängige Personen, schnelles Hochfahren der Wirtschaft, verbunden mit effektiven Schutzmaßnahmen für die Gesundheit, um das Verschuldungsrisiko des Freistaats zu begrenzen, Festsetzung klarer Kriterien für den

Ausstieg des BayernFonds aus einzelnen Unternehmen und somit schnelles Abstoßen der Beteiligungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Man-nes. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, der nächste Redner ist Kollege Flori-an Ritter.

An alle, die dieser Plenarsitzung zuhören, ein Hinweis: Die langen Pausen zwischen den Rednern entstehen deshalb, weil unsere Offiziantinnen und Offizianten den Windschutz der Mikrofone sehr sorgfältig austauschen und das Rednerpult desinfizieren. Dies zur Erläuterung, aber auch als klarer Hinweis, dass wir die Hygienebestimmun-gen optimal einzuhalten versuchen. – Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die notwendigen Beschränkungen aufgrund der Corona-Epidemie verlangen den Menschen in Bayern viel ab. Die Beschränkungen werden natürlich Spuren hinterlassen: bei den Menschen und in ihren Erfahrungen, aber natürlich auch im wirtschaftli-chen Leben des Freistaats. Dies wird nicht folgenlos bleiben, und wir werden natürlich nicht einfach an die Zeit vor Corona anknüpfen können.

Deshalb ist es unsere Aufgabe, die Folgen der wirtschaftlichen Einschnitte zu dämpfen, die Insolvenzen eigentlich gesunder Unternehmen zu verhindern und so viele Arbeitsplätze in Bayern zu erhalten wie möglich. Eigenkapital durch den Staat bereitzu-stellen, ob durch Staatsbeteiligungen oder durch Bürgschaften, ist ein Weg, den man gehen kann, und ein sicherlich sinnvoller Weg. Zur Finanzierung dieser Staatsbeteili-gungen auf Schuldenaufnahme zurückzugreifen, ist ebenfalls ein Weg. Dies ist hier auch unstrittig.

Damit wäre eigentlich die Grundlage für eine verhältnismäßig problemlose Behandlung des gesamten Themas und für eine schnelle Lösung gelegt gewesen. Der ursprünglich vorgelegte Entwurf war allerdings mehr als problematisch, die Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofs mehr als grundsätzlich. Der Entwurf entsprach – im Gegensatz zu dem, was manche Redner hier gesagt haben – in vielen Bereichen eben nicht eins zu eins der Bundesregelung, beispielsweise bei der parlamentarischen Kontrolle – sie war de facto nicht vorgesehen; es gab nur noch eine nachträgliche Information für den Bayerischen Landtag –, bei der Möglichkeit der Privatisierung von staatlichen Kernaufgaben, was wir von Anfang an kritisiert haben, oder bei der Auslagerung der Verantwortung für Kreditaufnahmen aus dem Landtag in die Exekutive. Faktisch wäre eines der zentralen Elemente bayerischer Wirtschaftspolitik in der Krise und zur Bewältigung der Krise aus den Mitentscheidungsmöglichkeiten des Landtages hinausdelegiert worden.

Ich wiederhole, was ich Ihnen bereits am Montag gesagt habe: Gerade in schwierigen Zeiten sind eine parlamentarische Kontrolle und Debatte entscheidend, um Fehlentwicklungen und Lücken in der Förderung zu beheben und um auf aktuelle Entwicklungen eingehen zu können.

(Beifall bei der SPD)

Das, Kolleginnen und Kollegen, haben, glaube ich, die letzten Wochen mit den vielfältigen Anregungen und Vorschlägen, die von der SPD-Fraktion, aber auch von anderen Fraktionen gekommen sind, bewiesen.

Gerade in der Krise gilt: Ein selbstbewusster und kritischer Parlamentarismus ist die Bedingung für ein gutes Regierungshandeln. Diesen Satz müssen Sie sich – der Kollege Güller hat das in seiner Rede beim vorherigen Tagesordnungspunkt zum Thema Nachtragshaushalt auch schon gesagt – tatsächlich immer noch hinter die Ohren schreiben.

(Beifall bei der SPD)

Beim BayernFonds-Gesetz brachte die Debatte, die wir am Montag geführt haben, eine Reihe von Veränderungen. Auch wenn wir von der SPD-Fraktion der Meinung sind, dass die parlamentarische Kontrolle in den "normalen" Ausschüssen des Bayerischen Landtags gut aufgehoben wäre und die inhaltliche Qualität der Debatten hier durchaus so hoch ist, dass dieses komplexe Thema dort behandelt werden könnte – um eine kleine Spurze gegen den Kollegen Pohl zu richten –, so wurde zumindest eine parlamentarische Kontrollmöglichkeit mit einem eigenen Gremium geschaffen. Die faktische Privatisierung von Kernaufgaben des Staates wurde weitgehend zurückgenommen, und es wurde eine Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten des Obersten Rechnungshofes eingeführt. Das erkennen wir an, obgleich es sinnvollere Wege der parlamentarischen Kontrolle als die Schaffung eines weiteren Sonderausschusses gäbe.

Nach wie vor kritisieren wir aber, dass hier wieder ein Sonderhaushalt geschaffen wird, der die konkrete Kreditaufnahme der politischen Entscheidung entzieht. Hierüber zu entscheiden ist jedoch die Kernaufgabe des Parlaments und nicht die der Exekutive.

(Beifall bei der SPD)

Ja, die Exekutive braucht einen Spielraum. – Dieser lässt sich aber nicht erreichen, indem man auf seine Kontroll- und insbesondere auf seine Gestaltungsrechte verzichtet, wie das manche Abgeordnete der Regierungsfraktionen gerne täten.

In der Krise müssen wir ein konstruktiver und selbstbewusster Partner der Regierung sein und nicht ihr wärmender Hausmantel. Diese zentrale Kritik bleibt, und ich fürchte, wir werden solche Fragen auch weiterhin in diesem Hause diskutieren. Zudem ist es nicht das erste Mal, dass wir hier über Schattenhaushalte gesprochen haben.

Kolleginnen und Kollegen, wir müssen die bayerische Wirtschaft handlungsfähig machen und sie handlungsfähig erhalten. Wir müssen Arbeitsplätze sichern und damit die Grundlage dafür legen, dass nach der Corona-Krise die sicherlich nicht geringen wirt-

schaftlichen Folgen gut aufgearbeitet werden können. Nur so werden wir dann auch die vielen anderen Zukunftsaufgaben angehen können. Deshalb werden wir trotz der nach wie vor bestehenden Kritik diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Ritter. – Der Nächste auf der Rednerliste ist Herr Dr. Helmut Kaltenhauser von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Ein schönes Osterei" – so habe ich letzten Montag meine Rede zur Ersten Lesung zu dem Gesetzentwurf über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur begonnen; denn dieser Entwurf war, glaube ich, eine Vorlage zur Selbstentmachtung des Parlaments, wie man sie vorher kaum gesehen hat.

Unsere Hauptkritikpunkte waren: Auslagerung in einen Schattenhaushalt in einer Dimension, wie es einem normalen Jahreshaushalt entspricht, Übertragung von ureigenen Aufgaben des Finanzministeriums an eine Finanzagentur – wobei dabei sogar die Möglichkeit gegeben sein sollte, das noch zu erweitern –, Einrichtung einer dauerhaften Finanzagentur, die unabhängig von der Corona-Pandemie existieren könnte, faktisch keine Einbindung des Parlaments mehr bei Transparenz, Kontrolle und Mitwirkung sowie das Aushebeln von Prüfungs- und Informationsrechten des ORH, wie wir dann später auch noch gelernt haben. Das alles hat den massiven Widerstand der Oppositionsparteien hervorgerufen.

Ich glaube, gerade die faktische Unterbindung des Kontrollrechts von Abgeordneten hätte uns wahrscheinlich dazu gebracht, das Gesetz sogar auf Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen; denn in Berlin gab es schon für eine wesentlich geringere Auslagerung von Rechten ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts. – Wie dem auch sei, der gemeinsame Aufschrei hat die Regierungsfraktionen dazu bewegt, einen sehr weitreichenden Änderungsantrag einzubringen. Dabei will ich ganz

realistisch sein: Ohne die beratende Äußerung des Obersten Rechnungshofs hätte es wohl trotzdem einer juristischen Eskalation bedurft.

Deshalb der ausdrückliche Dank an dieser Stelle an den ORH für seine klare und unmissverständliche Äußerung. Auch wenn eine solche Äußerung formal kein Problem ist, möchte ich ihm trotzdem sagen: Dazu gehört auch eine gewisse Portion Mut. Mein Respekt an den ORH! Ich glaube, wir, die Oppositionsparteien, das Parlament und sicher auch die Regierung, sind froh, dass wir eine solche Institution haben.

Auf Basis der Tischvorlage – ich habe zwei Stunden vor der Sitzung die erste Version und die letzte dann in der Sitzung erhalten; aber sei es drum – haben wir dann am Dienstag mit großem Engagement diskutiert. Die Diskussion war sehr sachbezogen, und insbesondere das Finanzministerium und der Präsident des ORH haben sich beeindruckend offen und ergebnisorientiert gezeigt. Hier auch noch einmal der Hinweis: Die Parteischeuklappen bei manchen Abgeordneten waren da etwas enger. – Ich glaube, mit der Tischvorlage und der Diskussion im Haushaltsausschuss haben wir eine Vielzahl von Kritikpunkten abgeräumt. Hinterher muss man sich fragen: Warum eigentlich nicht gleich so? – Ich glaube, eigentlich hat man erkennen können, was da auf uns zukommt.

Zentraler Punkt der Änderung war die Einrichtung einer parlamentarischen Kommission. Diese Kommission kann sich jetzt Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten einrichten, und zwar auch im Verhältnis zur Finanzagentur. Sie muss für sich natürlich noch interne Spielregeln, Abläufe und Kompetenzen festlegen. Das wird sicherlich noch einmal ein Spaß, und ich hoffe sehr, dass wir die Diskussion, die wir jetzt über den Gesetzentwurf haben, dann nicht als interne Diskussion in der Kommission haben werden. Ich hoffe auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, dass hier sachliche Argumente wichtiger als partei- und machtpolitische sind. Es wäre niemandem geholfen, wenn wir diese Diskussion der Selbstentmachtung dann einfach nur eine Ebene weiter verschoben hätten.

Die Arbeit einer solchen Kommission – das wurde heute schon angesprochen – ist bestimmt alles andere als vergnügungssteuerpflichtig; denn teilweise sind sehr unangenehme Entscheidungen zu treffen. Ich hatte einmal das Vergnügen, zwar nicht in einer Kommission zu sitzen, aber ihr zuzuarbeiten, und ich weiß, was das bedeuten kann. Viele Entscheidungen wird man auch in Unsicherheit treffen müssen; denn wir werden in einer solchen Kommission relativ schnell entscheiden müssen. Wir haben nicht Zeit, alles auszuarbeiten und noch diese oder jene Informationen einzuholen. Politische Lorbeeren werden sich da auch nicht verdienen lassen. In der Regel wird das sowieso nicht öffentlich stattfinden, und wenn es überhaupt in die Öffentlichkeit kommt, dann deshalb, weil sich einer ungerecht behandelt fühlt. Insofern kommt es nur dann an die Öffentlichkeit, wenn es Ärger gibt. Das, glaube ich, wird ein großer "Spaß", und ich kann eigentlich nur die Anforderung von Herrn Kollegen Weidenbusch unterstreichen: Bitte sehr genau darauf achten, wer dort wie und mit welchem Einsatz mitwirken soll.

Aber gerade vor diesem Hintergrund möchte ich noch einen Punkt herausgreifen. Es gab einen Antrag der GRÜNEN zum Thema Beteiligung, der mich massiv irritiert hat. Ich habe es auch schon im Haushaltsausschuss angesprochen. Genau das hat gezeigt, welche – aus meiner Sicht – falschen Vorstellungen nach wie vor vorherrschen, wie ein solches Gremium ausschauen sollte.

Es war gefordert worden, dass bei Beteiligung stets erstklassiges Eigenkapital einzurichten wäre. Genau das funktioniert eben nicht, weil man dann nämlich alle Banken los wäre, da diese dann sagen würden, ihre eigenen Sicherheiten würden geschwächt. Damit wäre man ja kontraproduktiv. Oder dass die Gehälter der leitenden Angestellten reduziert werden sollten: Ja, aber damit verliert man die guten Leute. Oder dass bei der Geschäftspolitik mitgeredet werden soll: Natürlich muss man darauf achten, was mit dem Kapital passiert, das wir dort hingeben. Aber in der Geschäftsstrategie, gerade der operativen, brauchen wir wirklich nicht mitzureden.

Trotz all dieser inhaltlichen Nachbesserungen gibt es schon noch einige offene Diskussionspunkte. Zunächst ist nach wie vor nicht so ganz klar, auch wenn jetzt vielleicht

etwas mehr Licht in den Schatten kommen wird, warum ein Schattenhaushalt überhaupt notwendig ist. Es leuchtet nicht so richtig ein, warum die Aufnahme von Schulden und Verpflichtungen nicht innerhalb des Haushalts geschehen kann. Auch das erschließt sich mir nicht ganz. Der Hinweis des ORH geht mir nicht aus dem Kopf: Ein solches Konstrukt senkt auch die Hemmschwellen für ähnliche Sonderwege in der Zukunft. Warum ist überhaupt eine Finanzagentur notwendig? Das ist doch die ureig-
ste Aufgabe des Finanzministeriums. Wie gesagt, ich hätte es dem Finanzministerium und den guten Leuten, die ich dort bisher kennengelernt habe, durchaus zugetraut. Man hätte sich dort einmal Sachverstand dazu holen müssen – auch gut.

Es besteht die Gefahr, dass man weiterhin eine Erweiterung für andere Aufgaben vornehmen kann. Diese ist zwar jetzt etwas stärker verhindert, aber das kann man natürlich immer noch per Änderung machen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Konstruktion nicht mehr ausschließlich nur für die Corona-Pandemie gilt. Auch dies ist ein Punkt, den wir in einem Änderungsantrag erwähnt haben.

Alle Bedenken sind also noch nicht ausgeräumt, trotzdem werden wir zustimmen, auch im Hinblick auf die Genehmigung durch die EU. Auf die praktische Umsetzung bin ich schon sehr gespannt. Wir als FDP bieten jedenfalls an, im Interesse der bayerischen Wirtschaft und der bayerischen Unternehmen mit unserem Sachverstand fachlich daran mitzuwirken.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Kollege Dr. Kaltenhauser. – Ein Hinweis: Wir werden unsere Beratungen bis zu den Dringlichkeitsanträgen fortsetzen und anschließend in die Mittagspause eintreten, höre ich gerade.

Ich darf nun den zuständigen Staatsminister der Finanzen Herrn Füracker aufrufen.
Bitte schön, Sie haben das Wort.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist wichtig, dass wir jetzt im Hinblick auf die Krisenbewältigung in kurzer Zeit das Richtige tun; das haben wir mehrfach gehört.

Ein Mosaik- bzw. Baustein dazu, ein sehr großer, soll der BayernFonds sein, der funktionsfähig gemacht werden muss, wenn die Krise bewältigt werden soll. Natürlich könnte man jetzt voller Sarkasmus sagen: Den größten Erfolg wird der BayernFonds dann haben, wenn sich darin möglichst wenige Unternehmen wiederfinden werden; denn niemand hätte etwas dagegen, wenn niemand diesen BayernFonds in Anspruch nehmen müsste, weil die Krise nicht so schlimm wäre. Wir treffen hier eine Vorsorgemaßnahme und richten ein Instrumentarium ein, das dann helfen wird, wenn es so kommen würde, wie wir alle befürchten. Sie haben es richtig angesprochen: Wir ergänzen das Vorhaben des Bundes vor allem in den Mittelstand, in den Bereich der mittleren Unternehmen hinein.

Wie bei allen anderen Hilfsmaßnahmen stimmen wir uns, glaube ich, klug ab. Nachdem wir in Bayern viele Unternehmen unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die wir für hoch systemrelevant und für notwendig halten, um in Bayern Strukturen aufrechtzuerhalten, dann ist es ein Gebot der Stunde, auch diesen Unternehmen das anzubieten, was größeren Unternehmen durch den Bund angeboten werden kann.

Wichtig für uns war, dass wir keine Unternehmen von vorneherein ausschließen, die etwas größer als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind; denn es könnte ja sein, dass der Bund seinerseits wiederum jemanden, der in Bayern gute Geschäfte macht, nicht als systemrelevant für den Bund anerkennt und damit die Beschirmung versagt. Deshalb wollen wir eben für beide Optionen die Möglichkeit schaffen. Das ist eine hoch anspruchsvolle Aufgabe, das ist wahr. Wir haben vieles vom Bund übernommen, Herr Pargent, damit haben Sie völlig recht. Das war aber auch notwendig, weil es auch für uns Neuland ist und weil wir keine Chance haben, unsere Genehmigung zu bekommen, wenn wir das Gesetz nicht einigermaßen in der Weise gestalten, wie es

der Bund jetzt auch zur Notifizierung bei der Europäischen Union vorgelegt hat. Deshalb haben wir schnell versucht, ein Gesetz auf die Beine zu stellen. Ich hatte nicht die Motivation, mit dem Gesetz irgendjemanden im Parlament zu übertölpeln oder einen Schattenhaushalt zu gründen oder irgendetwas, weil ich nicht glaube, dass sich diese Maßnahmen dazu eignen, mit politisch ideologisiertem Vorgehen irgendetwas zu verborgen, zu befördern oder zu glauben, davon könnte man irgendwie profitieren. Das glaube ich nicht.

(Beifall bei der CSU)

Hierbei geht es vielmehr darum – und dafür sage ich heute schon: Respekt, wer sich dieser Aufgabe stellt! –, in einem Gremium mitzuentscheiden, wie man das Ganze dann durchführt. Mir geht es darum, in sachgerechter Weise schnelle Lösungen anzubieten, die auch tragen. Auch hier ist vieles im spekulativen Bereich. Jene, die totale Pessimisten sind, sagen: Wenn du dich mit 20 Milliarden Euro oder mit einer Beschir- mung in Höhe von 26 Milliarden Euro Kredite sicherst, dann ist das ganze Geld weg. Es gibt aber auch die Optimisten, die sagen: Im besten Fall schaffen wir es ja durch unsere Beteiligung, Firmen überlebensfähig zu halten und sie wieder flott zu bekom- men. Sie würden dann wieder gute Geschäfte machen, und wir würden aussteigen und zumindest all das wiederbekommen, was wir gegeben haben, um die Firma zu er- halten, um dafür zu sorgen, dass eine bayerische Firma bayrisch bleiben kann und nicht aus einer bayerischen Firma eine chinesische wird. Das ist das Ziel.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber niemand auf der Welt – weder der bayerische Finanzminister noch sonst irgendjemand – kann Ihnen sagen: Wie viel davon wird in Anspruch genommen? Brauchen wir 500 Millionen oder 1 Milliarde oder 20 Milliarden Euro? Machen wir damit zum Schluss gute Geschäfte, wenn dann irgendwann abgerechnet wird, oder müssen wir für vieles, was wir getan haben, letztendlich wirklich Garantien ziehen und bürgen? – Das ist in der Tat eine spannende Frage.

Wir haben das Gesetz vorgelegt und haben auch im Haushaltsausschuss, denke ich, eine sehr gewichtige Debatte geführt. Ich möchte sie auch für mich noch einmal in Anspruch nehmen. Ich bin völlig ohne irgendwelche Empfindlichkeiten. Das Gesetz hat wirklich in Eile hier Einzug gehalten. Wir haben uns angestrengt und bemüht, und jetzt hat man in der Diskussion festgestellt, dass es noch weitere Beteiligungsmöglichkeiten gibt, die das Parlament ausdrücklich wünscht: dass der Rechnungshof mehr Prüfungsrechte möchte und die Transparenz im Staatshaushalt gegeben sein muss. Ich habe mich der Diskussion im Haushaltsausschuss, denke ich, lange gestellt und habe dort auch nicht versucht, irgendetwas wegen ideologischer Überzeugungen zu vermeiden, was Sie gewünscht hätten. Ich stelle fest, dass die Debatte im Haushaltsausschuss eigentlich eine sehr befruchtende, objektive Debatte um die Frage war: Wie geht man mit einem solchen Gesetzentwurf in der Krise um? – Insofern kann ich mich nur dafür bedanken, was wir miteinander zustande gebracht haben – gern auch nach den Hinweisen des ORH. Eines allerdings möchte ich schon klar sagen: Die Hinweise des ORH bezogen sich nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Gesetzes oder rechtsmissbräuchlicher Formulierungen im Gesetz. Es waren Hinweise, wie man dieses Gesetz möglicherweise im parlamentarischen Verfahren verändert, damit die Beteiligungsmöglichkeiten anders sind, als sie zunächst vorgesehen waren. Ich habe mit dem, wie wir es jetzt gemacht haben, null Komma null Probleme. Für mich ist die gemeinsame Zielsetzung wichtig, und ich danke für die grundsätzliche Unterstützung.

Ich habe auch gehört, dass die GRÜNEN heute anders als noch im Haushaltsausschuss das Gesetz ebenfalls unterstützen. Ich danke allen, die dieses Gesetz unterstützen, damit wir wirklich schnell helfen können. Wir wollten diesen Schritt im Rekordtempo gehen, und das haben wir jetzt getan. Nun brauchen wir den zweiten Schritt, meine Damen und Herren. Das wird noch einmal eine große Herausforderung werden, dabei dürfen wir uns nichts vormachen. Gerade wurden auch Fragen dazu gestellt: Wie wird das genau geregelt? Was macht das Gremium wann wo wie?

Wir werden Richtlinien für dieses Gesetz brauchen, selbstverständlich, jede Menge Richtlinien. Der Bund hat gerade seine Verordnungen bei der Europäischen Union vorgelegt, und ich sage auch, dass möglicherweise unsere Richtlinien, den Verordnungen des Bundes angepasst, die besten Chancen haben, bei der Notifizierung keine Schwierigkeiten zu bereiten. Deshalb werden wir uns auch hier recht eng anlehnen. Ich weiß allerdings nicht, was die EU-Kommission mit den Verordnungen des Bundes genau macht. Deshalb werden zum Beispiel Antworten auf Fragen wie "Wann und unter welchen Kautelen steigen wir wieder aus?" natürlich auch davon abhängen, was die Europäische Union zu diesen Fragestellungen sagt. Ich kann das im Moment nicht wissen. Ich kann mir nur überlegen, was jetzt zu tun ist, um die nächsten Schritte optimal zu gestalten.

Bei all unseren bisherigen Maßnahmen haben wir keine Zeit verloren. Wir haben all das auf den Weg gebracht, was momentan in unserer Macht steht. Wir planen, weiterhin so vorzugehen.

Ich hoffe, dass die Europäische Union das entsprechende Gesetz des Bundes rasch notifiziert und wir dann, gleichsam huckepack, durchrutschen. So ist der Plan. Dazu sind wir mit den zuständigen Ministerien im Gespräch. Wir reden zwar hauptsächlich mit dem Bundeswirtschaftsministerium; aber ich habe mir erlaubt, mit allen zuständigen Ministern auch persönlich zu sprechen, um – neben dem, was meine Fachleute alles tun – dafür zu sorgen, dass die Notifizierung und unsere Genehmigung parallel erfolgen können. Versprechen kann ich Ihnen das aber nicht. Das muss ich hier sagen, damit es nicht in 14 Tagen heißt: Der Füracker hat gesagt, es pressiere, und jetzt hängen wir bei der EU! – Mein Plan ist, das Ganze parallel mit dem Bund zu bekommen. Ich glaube, dass das gelingen kann. Der Bund sendet positive Signale; aber wir müssen noch hart daran arbeiten. Es ist eine Herausforderung, die uns bevorsteht. Ich wiederhole: Was menschenmöglich ist, werden wir tun.

Wir haben nichts zu verbergen, null Komma null. Ich habe auch nicht den Plan, den Fonds anderweitig zu nutzen, erst recht nicht am Parlament vorbei.

Die Möglichkeit für Stabilisierungsmaßnahmen durch unseren BayernFonds ist bis Ende 2021 vorgesehen. Die Bundesregierung hat dies in ihrem Notifizierungsantrag in Brüssel klargestellt. Die Frage, ob die Genehmigung bis Ende 2020 oder bis Ende 2021 erfolgt, wird noch mit der EU zu klären sein. Wenn wir die Genehmigung für die Zeit bis Ende 2021 bekommen, werden wir mit unserem BayernFonds sehr gut zu tun haben, um die Wirtschaft angesichts der coronabedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Wir werden uns jedenfalls keine großen Gedanken darüber zu machen brauchen, was unser BayernFonds bzw. die Bayerische Finanzagentur noch tun könnte. Im Gesetz ist ohnehin klargestellt, dass Veränderungen des Aufgabengebiets nur dann möglich sind, wenn der Landtag ausdrücklich zustimmt. Mehr, als die Zustimmung des Landtags in ein Gesetz zu schreiben, kann man eigentlich nicht tun.

Ein Gesetz kann man übrigens immer ändern. Wenn der Landtag nächste Woche die Meinung hat, dass es so nicht mehr geht, dann kann er etwas anderes beschließen. Insofern ist eine Handlungsmöglichkeit, die ich als Mitglied der Staatsregierung habe, um irgendetwas missbräuchlich zu gestalten, aus meiner Sicht nicht gegeben. So etwas war auch nie geplant.

Wir hatten die Beteiligungsrechte des Parlaments in der Weise vorgesehen – das stimmt –, dass wir den Haushaltsausschuss über die Dinge informieren wollten. Die Diskussion hat gezeigt, dass das zu wenig gewesen ist. Deshalb sind wir zu einer Veränderung gekommen. Wir schlagen die Einrichtung eines Begleitgremiums vor. Klar ist allerdings, dass es sich an gewisse Auflagen und Spielregeln halten muss. Die Zusammensetzung ist dann nicht mehr das Thema des bayerischen Finanzministers, sondern des Gremiums selbst. Im Interesse der Zielerreichung des BayernFonds bitte ich darum, aus dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise nicht irgendwelche parteipolitischen Überlegungen abzuleiten. Hinzu kommt, dass dieses Gremium aus meiner Sicht nicht nur in nicht öffentlicher, sondern sogar in geheimer Sitzung tagen muss. Denn Gegenstand der Beratungen sind auch Belange privater Natur. Unternehmensbeteiligungen sind hoch sensible Dinge.

Wir dürfen eines nicht tun: Wir dürfen es nicht dazu kommen lassen, dass Unternehmen sich durch unsere Art, mit den Problemen umzugehen, daran gehindert fühlen, die Möglichkeiten des BayernFonds zu nutzen. Bei den Unternehmen darf nicht der Eindruck entstehen, durch die Tatsache, dass sie mit uns verhandeln, könnten sie in der Öffentlichkeit oder der Bankenwelt diskreditiert werden. Wir müssen sehr genau aufpassen, dass das nicht geschieht. Das wird also sicherlich nicht ein Gremium der politischen Debatte üblicher Prägung sein. Die Mitglieder dieses Gremiums müssen sich bei ihren Beratungen von hohem Verantwortungsbewusstsein leiten lassen, insbesondere denjenigen gegenüber, denen wir helfen wollen.

Uns allen liegt sicherlich viel am Gelingen des BayernFonds, weil wir unser Geld im Erfolgsfall zurückbekommen. Ich sage an dieser Stelle: Mein Ziel ist es nicht, dass sich der Freistaat an möglichst vielen mittelständischen Unternehmen in Bayern beteiligt – Klammer auf: beteiligen muss; Klammer zu. Ich bin überzeugter sozialer Marktwirtschaftler. Ich sage aber auch: Bevor uns Unternehmen aus unserem Land irgendwohin entgleiten, weil wir ihnen nicht helfen können, ist es viel, viel besser, dass wir dieses Mittel wählen. Wir müssen mit der Europäischen Union eine Klärung herbeiführen, damit wir hier rasch in die Gänge kommen können. Ich werde weiterhin alles dafür tun, dass dies gelingt und alles rasch umgesetzt werden kann.

Warum gibt es einen Sonderfonds? – Der Bund hat dieses Verfahren schon 2008 gewählt. Das ist im Grunde die umgekehrte Sichtweise dessen, was wir heute Vormittag in der Beratung über den Nachtragshaushalt diskutiert haben. Die Möglichkeiten des Sonderfonds sind klar definiert: Aus diesen Mitteln dürfen nur jene Unternehmen gestützt werden, die coronabedingt in Schwierigkeiten gekommen sind. Hier haben wir also nicht den Fall eines Sonderfonds, aus dem sich die Staatsregierung in irgendeiner Weise – in Anführungszeichen – "per Beschluss" bedienen kann. Die Zweckbindung des Sonderfonds ist klar festgelegt.

Umgekehrt ist es schwierig, in einem Haushalt eine Materie abzubilden, die ich nicht einschätzen kann. Ich weiß schlicht nicht, ob ich 800 Millionen Euro, 2 Milliarden Euro,

10 Milliarden Euro oder 20 Milliarden Euro brauche. Ich weiß nicht, wie die Debatte gelaufen wäre, wenn ich Kreditermächtigungen über 20 Milliarden Euro für meinen allgemeinen Haushalt hätte bekommen wollen – für ein Sondervermögen im Hinblick auf den BayernFonds. Ob im Vergleich zur gewählten Variante des Sonderfonds die parlamentarische Kontrolle automatisch einfacher wäre, wenn der Finanzminister aufgefordert würde, auf der Grundlage von Kreditermächtigungen über 20 Milliarden Euro tätig zu werden, lasse ich dahingestellt. Das will ich auch nicht mehr beurteilen, weil wir uns für einen guten anderen Weg entschieden haben. Das geschieht nicht aus Willkür, sondern aus gutem Grund. Wir stehen vor einer besonderen Aufgabe. Dafür eignet sich ein Sonderfonds gut.

Der Schuldenstand des Sonderfonds wird in der Haushaltsrechnung ersichtlich sein, keine Frage. Wir haben auch vereinbart, stets einen Wirtschaftsplan zu veröffentlichen. Dies wird auch bezogen auf den kommenden Doppelhaushalt 2021/2022 der Fall sein. Das ist so besprochen und wird selbstverständlich so gemacht.

Die Finanzagentur ist das Organ, das den Fonds letztlich organisiert. An dieser Stelle darf es nicht zu einer Verwechslung kommen: Hauptaufgabe der Finanzagentur ist es nicht, die Entscheidung zu treffen, wer den Fonds nutzen darf. Hauptaufgabe der Finanzagentur ist es, den Fonds zu managen, insbesondere Kreditbeschaffung und Liquiditätsplanung vorzunehmen.

Die Finanzagentur kann viel Unterstützung geben für die Entscheidungen, die wir zu treffen haben. Die Frage, wer in den Fonds – in Anführungszeichen – "darf", ist aber in erster Linie Sache der Fachministerien. Der Vorschlag des Wirtschaftsministeriums erfolgt "im Einvernehmen", so heißt es im Gesetzentwurf, mit dem Finanzministerium. Dort steht nicht, dass Letztentscheider sei, wer Einfluss auf die Finanzagentur habe. Die Finanzagentur ist letztlich die Organisation des Fonds. Deshalb habe ich keine Sorge, dass wir das nicht qualifiziert machen könnten.

Was die vorhandenen Strukturen angeht, so gebe ich das Lob an meine guten Leute im Finanzministerium weiter; drei sitzen heute hier. Es sind Top-Leute. Aber sie sind mit alledem, was wir zu tun haben, bis über beide Ohren ausgelastet. Diese guten Leute brauche ich weiterhin für all das, was wir zu leisten haben. Sie können nicht doppelt so viel arbeiten wie im Moment; denn die Woche hat nicht 200 Stunden.

Deshalb ist es richtig, eine Struktur zu schaffen, die sich ausschließlich darum kümmert und die parlamentarisch gut kontrolliert und begleitet wird. Mit gutem Willen bekommen wir das hin, was wir erreichen wollen. Wir hoffen, dass möglichst wenig Firmen Bedarf haben, die Möglichkeiten des Fonds zu nutzen. Wir hoffen, dass durch unseren Fonds das Ziel, dass bayerische Firmen bayerische Firmen bleiben, möglichst gut erreicht wird. Das ist unser gemeinsamer Auftrag.

An dieser Stelle gilt mein Dank nochmals all denjenigen, die heute zustimmen – sei es, dass sie sich dazu durchringen, sei es, dass sie mit riesiger Begeisterung dazu bereit sind.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Staatsminister, bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Bitte schön, Herr Abgeordneter Plenk.

Markus Plenk (fraktionslos): Herr Minister Füracker, Sie haben in beiden Lesungen intensiv betont, ein Ziel dieses Gesetzes sei es, dass bayerische Unternehmen bayrisch bleiben. Mich interessiert, woran Sie das festmachen: Ist es der Standort? Ist es die Eigentümerstruktur? Wie schaut es im Detail aus?

Ich habe größere Bedenken – vielleicht können Sie dazu etwas sagen –, wenn es um folgende Situation geht: Ein bayerischer Investor möchte bei einem notleidenden bayerischen Unternehmen einsteigen; aber der notleidende Unternehmer zieht es vor, den staatlichen Fonds zu nutzen. – Wie stehen Sie dazu? Wie wollen Sie das verhin-

dern? – Grundsätzlich wäre es ein normaler Vorgang, dass dann, wenn ein Unternehmen in eine Notlage gerät, private Investoren den Vorzug bekommen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Herr Staatsminister.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Das ist doch genau der Grund, warum wir mit dem BayernFonds zur EU-Kommission gehen müssen. Könnten wir willkürlich entscheiden, welches Unternehmen wir mit wie viel Geld unterstützen, dann wäre das Argument, das Sie gebracht haben, sicherlich richtig. Aber die EU-Kommission achtet darauf – das steht auch im Gesetz –, unter welchen Kautelen ein Unternehmen überhaupt gestützt werden darf. So muss es ein systemrelevantes Unternehmen sein; über die weiteren Kriterien haben wir diskutiert. Deshalb wird es keine Willkür geben.

Natürlich braucht ein privater Unternehmer, der jemanden findet, der ihm sein Unternehmen abkauft, nicht zum BayernFonds zu kommen. Das wird der BayernFonds nicht verhindern können. Wenn jemand sein Unternehmen verkaufen will, dann wird er es verkaufen. Wir wollen nur ein Angebot für jemanden schaffen, der sich nicht mehr in der Lage sieht, allein zum Beispiel mit gesicherten Krediten, die wir auch geben, weiterzukommen. Wir wollen dem helfen, der Eigenkapital braucht, um sein Unternehmen zu erhalten, aber damit garantiert nicht jemanden zwingen oder dadurch den Verkauf des Unternehmens verhindern.

Bayerische Unternehmen sind gut definiert, wenn wir sehen, wie sich bei uns in Bayern die Unternehmensstruktur darstellt. Es geht hier nicht um Konzerne. Es geht hier um Unternehmen mit in der Regel bis 249 Mitarbeitern. Das sind bayerische Firmen, wie wir sie kennen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur

Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/7141, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/7299 und 18/7327 bis 18/7334 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/7405.

Vorab ist über die zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/7299 und 18/7328 bis 18/7334 abzustimmen. Die Änderungsanträge werden von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die Änderungsanträge unter Zugrundelegung des Votums des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen insgesamt abgestimmt werden soll.

Über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/7328 ist vorweg gesondert abzustimmen, da die AfD-Fraktion von ihrem bisherigen Votum abweichen will. Der Änderungsantrag wird von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FDP-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der CSU. Stimmenthaltungen! – Das sind die SPD-Fraktion, die AfD und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich lasse noch über die übrigen Änderungsanträge abstimmen. Wer hinsichtlich der Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/7299 und 18/7329 bis 18/7334 mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich sehe alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss Zustimmung mit verschiedenen Änderungen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration stimmt diesen vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 15 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2020" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/7405. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP. Gegenstimmen! – Der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Stimmenthaltungen! – Die AfD-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Stimmenthaltungen! – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der AfD. –

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)".

Mit der Annahme des Gesetzes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/7327 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 30. April

2020

Datum	Inhalt	Seite
27.4.2020	Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG) 670-1-F	230
27.4.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2122-7-G, 2011-2-I, 12-3-I, 7902-1-L	236
27.4.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020) 630-2-22-F	238
8.4.2020	Verordnung zur Änderung der Gebäudeübernahmeverordnung 219-7-F	244
24.4.2020	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	246
23.4.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	249

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

BayernFonds

Art. 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Freistaates Bayern unter der Bezeichnung „BayernFonds“ (Fonds) errichtet.

Art. 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die

1. a) keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
- b) keine Kreditinstitute oder Brückennstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
- c) nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach

dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, und

2. a) jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - aa) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
 - bb) mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und
 - cc) mindestens 50 Arbeitnehmer,
 oder
- b) seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungs runde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

(3) Der Fonds ist eine durch eine inländische Gebietskörperschaft errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. ²Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. ³Der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Art. 3

Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist München.

Art. 4**Institutioneller Rahmen**

(1) ¹Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt der Bayerischen Finanzagentur (Art. 13 Abs. 1). ²Die Bayerische Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr.

(2) ¹Die Bayerische Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausübt. ²Für die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz untersteht die Bayerische Finanzagentur der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen, soweit auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen. ²Bedienen sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds Dritter, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat. ³Dasselbe gilt für die Bayerische Finanzagentur, wenn sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 Dritter bedient.

(5) § 3b Abs. 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5**Kostendeckung und Kostenerstattung**

(1) ¹Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur

in Ausübung der ihr in Bezug auf den Fonds obliegenden Aufgaben entstehen, werden durch den Fonds getragen.

²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer auf den Fonds bezogenen Aufgaben bedient.

(2) ¹Für die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur für Maßnahmen in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann die Bayerische Finanzagentur von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Fonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangen oder erheben. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

Art. 6**Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen**

(1) ¹Über von dem Fonds nach den Art. 7 und 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer.

²Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.

(2) ¹Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach Art. 10 abhängig gemacht werden. ²Dabei sind die Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, die Vorgaben der Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ²Dieses kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen. ³Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 sind Erhebungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den Art. 7 und 8 und die Entgegnahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

Art. 7

Gewährleistungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 26 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitle und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. ²Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,

4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und

5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art. 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. ²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. ³Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Abs. 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

Art. 8

Rekapitalisierung

(1) ¹Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtitlen, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch

Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Art. 9

Kreditermächtigung

(1) Der Fonds wird ermächtigt, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden.

(3) ¹Ab dem Jahr 2022 sind Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 7 und 8 benötigt werden, zur Tilgung der auf der Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden zu verwenden. ²Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ³Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ⁴Für die Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 leistet der Freistaat Bayern ergänzende Zuweisungen, soweit die jeweiligen Tilgungsverpflichtungen die Leistungskraft des Fonds übersteigen. ⁵Der Höchstbetrag einer ergänzenden Zuweisung nach Satz 4 beträgt pro Jahr bis 2043 höchstens ein Dreißigstel und ab dem Jahr 2044 höchstens 5,8 % der Summe nach Abs. 1.

Art. 10

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. ²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. ³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2) ¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den Art. 7 und 8 in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. ²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. ³Zur Sicherstellung der in den Satz 1 und 2 genannten Bedingungen sollen Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichte Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,

10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. ³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinie durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Richtlinie können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen festgelegt werden.

(4) ¹Bei einem Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Bayerischen Finanzagentur im Zusammenhang mit den auf die Bayerische Finanzagentur übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunfts Personen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Bayerischen Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Freistaates zweckdienlich erscheint. ²Die Bayerische Finanzagentur kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

Art. 11

Befristung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. ²Sobald der Fonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. ³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Das nach Auflösung des Fonds verbleibende Vermögen steht dem Freistaat Bayern zu.

(2) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen, an denen er aufgrund von Maßnahmen nach Art. 8 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung.

Art. 12

Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) ¹Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. ²Ein Haushalt- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) ¹Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltordnung (BayHO) finden mit den Ausnahmen des Art. 26 Abs. 2 und des Teils V keine Anwendung.

(5) ¹Zur parlamentarischen Begleitung und Kontrolle des Fonds wird eine Kontrollkommission BayernFonds gebildet. ²Sie besteht aus 12 Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags geleitet. ³Diese wird regelmäßig über alle den Fonds betreffenden Fragen, sowohl zur Kreditaufnahme für den Fonds als auch zu Unterstützungsmaßnahmen, von den nach diesem Gesetz jeweils zuständigen Staatsministerien unterrichtet. ⁴Zudem kann sie, über die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes hinaus, ihre Zustimmung erforderlich machen für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Unterstützungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Kreditermächtigung des Fonds und der nach diesem Gesetz zu erlassenden Richtlinien. ⁵Die Kontrollkommission legt die notwendigen Kriterien hierfür fest.

Teil 2

Rechtsstellung der Bayerischen Finanzagentur

Art. 13

Bayerische Finanzagentur

(1) Die von dem Freistaat Bayern gegründete Bayerische Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) nimmt die ihr nach Maßgabe des Teils 1 dieses Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bayerischen Finanzagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags weitere öffentliche Aufgaben übertragen und Anforderungen an deren Erfüllung festlegen. ²Es kann ihr folgende Aufgaben des Schuldenswesens zur Wahrnehmung im Namen des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege,
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen,
3. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage,
4. Weiterreichen von gemäß Nr. 1 aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

³Aus den in Satz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt oder verpflichtet. ⁴Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums ist der Bayerischen Finanzagentur untersagt.

(3) ¹Alleiniger Gesellschafter der Bayerischen Finanzagentur ist der Freistaat Bayern. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Bayerischen Finanzagentur ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bayerische Finanzagentur kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ²Art. 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Sofern die Bayerische Finanzagentur die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen, Kostenerstattungen oder auf sonstige Weise decken kann, trägt sie der Freistaat Bayern. ²Art. 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltssordnung finden mit Ausnahme des Art. 104 BayHO auf die Bayerische Finanzagentur keine Anwendung. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit sind zu beachten.

(7) Die Bayerische Finanzagentur kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig sind, soweit Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Weisungen und der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

(8) ¹Der Freistaat Bayern haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bayerischen Finanzagentur. ²Der Freistaat wird seiner Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber den Gläubigern der Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bayerischen Finanzagentur nicht befriedigt werden können.

Art. 14

Aufsicht

(1) Soweit nicht anders bestimmt, untersteht die Bayerische Finanzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann der Bayerischen Finanzagentur jederzeit Weisungen erteilen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ³Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bayerische Finanzagentur ersetzt.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Art. 5a vorangestellt:

„Art. 5a

Sonderbestimmungen zum Auswahlverfahren 2020
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes wird über die Zulassung von Studienbewerbern zum Wintersemester 2020/2021 lediglich anhand der ersten Stufe des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entschieden. ²Strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche finden nicht statt. ³Die Zulassung erhalten die Studienbewerber auf den ersten Rangplätzen bis zu derjenigen Anzahl von im Rahmen der Vorabquote zu besetzenden Studienplätzen.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 5a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in

der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jeder Verordnung muss der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem sie in Kraft tritt.“

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. ²Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.“

§ 3

Folgeänderungen

(1) In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

(2) In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L),

das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

630-2-22-F

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020)

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 (HG 2019/2020) vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266, BayRS 630-2-22-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Angabe „70 648 130 200“ durch die Angabe „80 648 130 200“ ersetzt.
 - b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten 2. Nachtragshaushaltsplans geändert.
2. In Art. 2a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „10 000 000 000 €“ durch die Angabe „20 000 000 000 €“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 22 wird die Angabe „500 000 000 €“ durch die Angabe „12 000 000 000 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Anlage

2. Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2020

G e s a m t p l a n

- | | |
|------------------|--|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

2. Nachtragshaushalt 2020

Gesamtplan

Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinz (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	747,5	-	747,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	494,9	-	494,9
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	579.075,4	-	579.075,4
04	Staatsministerium der Justiz	1.069.171,5	-	1.069.171,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	89.511,6	-	89.511,6
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	475.489,9	-	475.489,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	183.436,6	-	183.436,6
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	376.350,6	-	376.350,6
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.128.836,1	-	2.128.836,1
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1.901.825,7	-	1.901.825,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12,9	-	12,9
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	120.901,3	-	120.901,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	61.893.156,0	+10.000.000,0	71.893.156,0
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	14.122,0	-	14.122,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.814.992,2	-	1.814.992,2
16	Staatsministerium für Digitales	6,0	-	6,0
	Summe	70.648.130,2	+10.000.000,0	80.648.130,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2020

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinz (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020		Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinz (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020	
6	7	8	9	10	11	12	13
174.250,6	-	174.250,6	-173.503,1	9.000,0	-	9.000,0	01
128.127,4	-	128.127,4	-127.632,5	44.938,0	-	44.938,0	02
6.188.382,2	-	6.188.382,2	-5.609.306,8	1.188.343,3	-	1.188.343,3	03
2.573.613,4	-	2.573.613,4	-1.504.441,9	533.330,3	-	533.330,3	04
13.737.427,0	-	13.737.427,0	-13.647.915,4	322.452,9	-	322.452,9	05
2.885.318,4	-	2.885.318,4	-2.409.828,5	778.732,4	-	778.732,4	06
1.356.832,0	-	1.356.832,0	-1.173.395,4	985.122,0	-	985.122,0	07
1.626.864,6	-	1.626.864,6	-1.250.514,0	339.531,3	-	339.531,3	08
4.060.183,2	-	4.060.183,2	-1.931.347,1	4.347.878,8	-	4.347.878,8	09
6.629.456,4	-	6.629.456,4	-4.727.630,7	528.888,7	-	528.888,7	10
38.761,2	-	38.761,2	-38.748,3	-	-	-	11
1.092.636,4	-	1.092.636,4	-971.735,1	253.515,0	-	253.515,0	12
21.763.992,9	+10.000.000,0	31.763.992,9	+40.129.163,1	1.948.789,4	-	1.948.789,4	13
675.281,2	-	675.281,2	-661.159,2	105.353,0	-	105.353,0	14
7.611.094,3	-	7.611.094,3	-5.796.102,1	1.578.067,2	-	1.578.067,2	15
105.909,0	-	105.909,0	-105.903,0	18.013,0	-	18.013,0	16
70.648.130,2	+10.000.000,0	80.648.130,2	-	12.981.955,3	-	12.981.955,3	

Im Nachtragshaushalt 2019/2020 wurde als Summe der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 fälschlicherweise ein abweichender Betrag von 1.088.343,3 Tsd. € ausgewiesen. Folglich ergab sich auch eine abweichende Gesamtsumme von 12.881.955,3 Tsd. €.

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltjahr 2020****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
58.480.312,8	-	58.480.312,8
70.466.430,2	+10.000.000,0	80.466.430,2
-11.986.117,4	-10.000.000,0	-21.986.117,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	- 1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	821.200,0	- 821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	10.000.000,0	+10.000.000,0 20.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	- 1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	- 871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	9.950.000,0	+10.000.000,0 19.950.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.217.817,4	- 2.217.817,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	181.700,0	- 181.700,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	2.036.117,4	- 2.036.117,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)		
	1.986.117,4	- 1.986.117,4

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan****Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020**

	Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	821.200,0	-	821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	10.000.000,0	+10.000.000,0	20.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	-	871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	9.950.000,0	+10.000.000,0	19.950.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	48.000,0	-	48.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-48.000,0	-	-48.000,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	12.326.200,0	+10.000.000,0	22.326.200,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.424.200,0	-	2.424.200,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	9.902.000,0	+10.000.000,0	19.902.000,0

Verordnung zur Änderung der Gebäudeübernahmeverordnung

vom 8. April 2020

Auf Grund des Art. 8 Abs. 9 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 181 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl. S. 521, BayRS 219-7-F), die durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 8 Abs. 3“ werden die Wörter „des Vermessungs- und Katastergesetzes –“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebäudevermessung muss grundsätzlich von eingetragenen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 20 der Prüfsachverständigenverordnung beantragt und durchgeführt werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG besitzen (Antragsteller).“

- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragsteller ist nur für die in dieser Verordnung genannten Zwecke sowie zum Nachweis der Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG zulässig.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Art. 72 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Art. 68 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„1 Die örtliche Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden richtet sich nach der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Bayern.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Antragsteller haben zu versichern, dass der Gebäudeeigentümer schriftlich bestätigt hat, dass er die gebührenrechtlichen Folgen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden kennt und die Antragsteller mit der Gebäudevermessung beauftragt.“

- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Auf Aufforderung der unteren Vermessungsbehörde im Einzelfall haben die Antragsteller die Bestätigung im Original vorzulegen.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Antragstellers oder der Antragstellerin“ durch die Wörter „der Antragsteller“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „²Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „²Die Antragsteller“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskoordinaten- system“ durch die Wörter „Bezugs- und Abbildungs- system“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „(Antragsteller/Antragstellerin, betroffenes Flurstück, Gebäudeeigentümer/Gebäudeeigentümerin, Baukosten, Art der eingereichten Unterlagen)“ werden durch die Wörter „(Antragsteller, betroffenes Flurstück mit Gemarkung, Art der eingereichten Unterlagen)“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Darüber hinaus haben die Antragsteller die Gebäudeeigentümer und die Baukosten mitzuteilen.“
8. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Nummern der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Punktbezeichnung der neu bestimmten Punkte“ durch die Wörter „den neu bestimmten Punkten“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Wörter „neben der Punkt-nummer“ gestrichen.
- d) In Nr. 6 wird das Wort „Bauherrn“ durch das Wort „Gebäudeeigentümers“ ersetzt.
9. In § 11 werden die Sätze 1 und 2 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Datei der Ergebnisse ist in elektronischer

Form grundsätzlich im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) in der jeweils aktuellen Version, festgelegt in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) zu übermitteln.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 8. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Fürracker, Staatsminister

2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung)
der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer**

vom 24. April 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

**Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Besonderheiten zur Ablegung der
Prüfungslehrproben im zweiten Schulhalbjahr des
Schuljahres 2019/2020

(1) Für noch nicht abgelegte Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im

Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der nach Abs. 4 Satz 1 ausgehändigten Lehrskizze. ²Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ³§ 16 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 1 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr eine elektronische Lehrskizze zu übermitteln, aus der Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang der Lehrskizze ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Lehrskizze mit einer Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung der Lehrskizze mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 6 vor. ⁶Werden die elektronische Lehrskizze oder die schriftliche Lehrskizze aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁷Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 4 berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen. ⁸§ 16 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Lehrprobe.⁹

4. Folgender Fünfter Teil wird angefügt:

„Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 29 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Besonderheiten zur Ablegung der schulpraktischen Prüfungen im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020

(1) Für noch nicht abgelegte schulpraktische Prüfungen der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten schulpraktischen Prüfung ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der

nach Abs. 3 selbstständig abgefassten Ausarbeitungen. ²Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in den Fächern Deutsch und Mathematik. ³§ 13 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 13 Abs. 5 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr auf elektronischem Weg selbstständig abgefasste Ausarbeitungen zu übermitteln, aus denen die Inhalte und der Ablauf der vorbereiteten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. ²Der Eingang der Ausarbeitungen ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Ausarbeitungen mit einer Versicherung auszuhändigen, dass die Ausarbeitungen ohne fremde Hilfe angefertigt wurden, die Inhalte in Schülergruppen noch nicht behandelt wurden und die schriftliche Fassung der Ausarbeitungen mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁴Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor. ⁵Werden die elektronisch übermittelten oder schriftlichen Ausarbeitungen aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁶Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der schulpraktischen Prüfung.⁷

4. Folgender Teil 4 wird angefügt:

„Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 25 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) § 24 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft.

München, den 24. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

vom 23. April 2020

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahnsgesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „BayLBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

4. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Besonderheiten zur Ablegung der
Prüfungslehrprobe im zweiten Schulhalbjahr
des Schuljahres 2019/2020

(1) ¹Für noch nicht abgelegte Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 6. ²Dies gilt nicht für die Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage des nach Abs. 5 Satz 1 ausgehändigten Entwurfs. ²Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten oder, soweit es eine Doppellehrprobe ersetzt, 60 Minuten. ³§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 8, Abs. 9 gilt entsprechend. ⁴§ 21 Abs. 2 Satz 3 bis 7 bleibt unberührt.

(3) ¹Abweichend von § 21 Abs. 5 Satz 1 werden zusammen mit dem Termin für das Prüfungsgespräch dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Jahrgangsstufe und die Klasse oder Unterrichtsgruppe, für die eine Unterrichtsstunde vorzubereiten ist, sowie die Dauer des Prüfungsgesprächs mitgeteilt. ²§ 15 Abs. 3 und § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Abweichend von § 21 Abs. 6 Satz 1 muss sich das Stoffgebiet der vorzubereitenden Unterrichtsstunde in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt worden sein. ²§ 21 Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. ³§ 21 Abs. 6 Satz 3 und 8 findet keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von § 21 Abs. 7 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr einen elektronischen Entwurf zu übermitteln, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen.

³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieses Entwurfs mit einer Versicherung entsprechend § 18 Abs. 6 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung des Entwurfs mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. ⁶Werden der elektronische Entwurf oder der schriftliche Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁷Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen.

(6) ¹Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Prüfungslehrprobe; soweit das Prüfungsgespräch eine Doppellehrprobe ersetzt, zählt dieses zweifach. ²§ 21 Abs. 10 gilt entsprechend.'

5. Folgender Fünfter Teil wird angefügt:

„Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) § 41 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft.

München, den 23. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzolo, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612